

Digitalbedingungen Sandvik**1. Anwendbarkeit und Umfang**

1.1. Diese Digitalbedingungen: (a) gelten für die Nutzung aller von Sandvik bereitgestellten oder zur Verfügung gestellten Digitalen Dienstleistungen; (b) sind Teil des Vertrags; und (c) wurden, sofern sie dem Kunden vor dem ersten Zugriff auf die Digitale Dienstleistung digital vorgelegt werden (z. B. als Click-through- oder Scroll-through-Dokument), für die elektronische Ausführung durch den Kunden, der durch seinen Vertreter handelt, konzipiert.

1.2. Durch die Annahme dieser Digitalbedingungen (wie in Ziffer 2 (*Angebote, Bestellungen, Auftragsannahme und Vertrag*) beschrieben) oder durch Klicken auf „Annehmen“ oder Ähnliches bestätigt der Kunde gegenüber Sandvik vorbehaltlos, dass sein Vertreter über alle erforderlichen Befugnisse verfügt, um die Vertragsbedingungen (einschließlich dieser Digitalbedingungen) für und im Namen des Kunden anzunehmen.

1.3. Die Parteien vereinbaren Folgendes: (a) Eine elektronische Signatur besitzt nach geltendem Recht den gleichen Stellenwert wie eine physische Unterschrift; (b) Wörter oder Ausdrücke, die mit einem Großbuchstaben beginnen, haben die in Ziffer 26 (*Definitionen*) angegebene Bedeutung; und (c) diese Digitalbedingungen sind gemäß Ziffer 2 (*Angebote, Bestellungen, Auftragsannahme und Vertrag*) und Ziffer 27 (*Auslegung*) auszulegen.

2. Angebote, Bestellungen, Auftragsannahme und Vertrag

2.1. Die Erteilung der Lizenz (wie in Ziffer 4 (Lizenz) beschrieben) und der Erhalt und die Nutzung der Digitalen Dienstleistung durch den Kunden unterliegen dem Vertrag, der (in der Regel im Angebot und in der Auftragsannahme) Folgendes festlegt: (a) die Gebühren (die, sofern im Vertrag nicht anders angegeben, zusätzlich zum Kaufpreis für die Angeschlossenen Geräte zu zahlen sind), die als Gegenleistung für Folgendes zu zahlen sind: (i) die Lizenz; und (ii) gegebenenfalls den Support; und (b) vorbehaltlich Ziffer 3 (*Abonnementlaufzeit*) die Abonnementlaufzeit.

Angebote, Bestellungen, Auftragsannahme

2.2. Außer in Fällen, in denen diese Digitalbedingungen in einen separaten Vertrag aufgenommen wurden (und Teil davon sind): (a) kann der Kunde eine Bestellung bei Sandvik einreichen (die auf ein Angebot folgen kann); und (b) kann Sandvik nach eigenem Ermessen entweder: (i) die Bestellung durch Ausstellung einer Auftragsannahme oder durch Beginn der Lieferung der Digitalen Dienstleistung annehmen (wobei die Parteien ab diesem Zeitpunkt unmittelbar an den Vertrag gebunden sind); oder (ii) die Bestellung ablehnen.

2.3. Vorbehaltlich der Ziffern 2.2 und 2.4 bis 2.9 stellt die Bestellung ein Angebot (des Kunden) dar, (von Sandvik) eine Lizenz gemäß Ziffer 2.4(a) zu erwerben).

Vertrag

2.4. In allen Fällen vereinbaren die Parteien, dass: (a) die Bereitstellung oder Lieferung der Digitalen Dienstleistungen diesen Digitalbedingungen und den sonstigen Bestimmungen des Vertrags unterliegt; (b) der Vertrag die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand enthält und alle vorherigen Mitteilungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien ersetzt; (c) sich der Kunde beim Abschluss des Vertrags nicht auf Mitteilungen oder Zusicherungen (ausgenommen betrügerische Falschdarstellungen) verlassen hat oder verlässt, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind; (d) der Vertrag unter Ausschluss aller sonstigen Bedingungen gilt, einschließlich solcher, die (i) vom Kunden (einschließlich in einer Bestellung) herausgegeben werden oder auf die verwiesen wird oder (ii) die sich aus Gesetzen, Handelsbräuchen, Gepflogenheiten oder dem Geschäftsverlauf ergeben können.

2.5. Sandvik übernimmt keine Lieferungen gemäß bzw. widerspricht ausdrücklich: (a) den Standard-Einkaufsbedingungen des Kunden (oder ähnlichen Bedingungen); und (b) allen sonstigen als den im

Vertrag enthaltenen Bedingungen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

2.6. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag wie in Ziffer 2.2 beschrieben zustande kommt.

2.7. Durch den Zugriff auf Digitale Dienstleistungen, deren Nutzung oder anderweitige Inanspruchnahme der Vorteile dieser Dienstleistungen erkennt der Kunde an, dass die Digitalen Dienstleistungen gemäß den Vertragsbedingungen erbracht werden.

2.8. Vorbehaltlich Ziffer 2.9 gilt Folgendes: Wenn und soweit es zwischen den Bestandteilen des Vertrags zu Konflikten, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten kommt, dann: (a) werden solche Konflikte, wenn die Digitalen Dienstleistungen im Rahmen eines separaten Vertrags bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, gemäß der in diesem separaten Vertrag beschriebenen Rangfolge gelöst, wobei stets gilt, dass Ziffer 17 (Haftungsbeschränkung) dieser Digitalbedingungen in Bezug auf die Digitale Dienstleistung gilt und/oder Vorrang hat; und (b) in allen sonstigen Fällen wird ein solcher Konflikt in der folgenden Rangfolge gelöst (wobei das Dokument, das weiter oben in der Liste steht, Vorrang vor einem Dokument erhält, das weiter unten in der Liste steht): (i) die Auftragsannahme (sofern dokumentiert); (ii) jedes sonstige Dokument, das der Auftragsannahme beigelegt ist oder auf das darin verwiesen wird (sofern dokumentiert); (iii) diese Digitalbedingungen; (iv) jedes sonstige Dokument, das diesen Digitalbedingungen beigelegt ist oder auf das darin verwiesen wird; (v) das Angebot; (vi) jedes sonstige Dokument, das dem Angebot beigelegt ist oder auf das darin verwiesen wird; und (vii) vorbehaltlich Ziffer 2.5 die Bestellung.

2.9. Wenn die Bereitstellung Digitaler Dienstleistungen in Verbindung mit der Lieferung sonstiger Angeschlossener Geräte, Waren und/oder Dienstleistungen erfolgt, dann: (a) soweit es Widersprüche zwischen (i) diesen Digitalbedingungen und (ii) den Lieferbedingungen oder dem separaten Vertrag (je nach Anwendbarkeit) in Bezug auf die Lieferung Digitaler Dienstleistungen (oder des Geräteüberwachungs-Service) gibt oder solche entstehen; und (b) soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist (durch ausdrücklichen Verweis auf die geänderte Bestimmung in diesen Digitalbedingungen), genießen diese Digitalbedingungen Vorrang.

3. Abonnementlaufzeit

3.1. Der Vertrag (einschließlich der Lizenz) tritt am Datum des Inkrafttretens in Kraft und gilt, sofern in einer Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, während der Abonnementlaufzeit.

4. Lizenz

4.1. Unter dem Vorbehalt der Zahlung der Gebühren durch den Kunden und der Erfüllung seiner im Vertrag (einschließlich der Besonderen Bedingungen) enthaltenen Verpflichtungen gewährt Sandvik dem Kunden während der Abonnementlaufzeit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares (außer wie in diesen Digitalbedingungen ausdrücklich erlaubt), nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Recht und eine Lizenz zur Nutzung der Digitalen Dienstleistungen: (a) in Verbindung mit dem Angeschlossenen Gerät (sofern auf die Digitale Dienstleistung anwendbar); (b) wie in der Dokumentation beschrieben; (c) auf der/den Website(s) (sofern im Vertrag angegeben); (d) ausschließlich für die Zwecke und vorbehaltlich der in Ziffer 4.3 (*Akzeptable Nutzung*) enthaltenen Einschränkungen (die **Lizenz**).

4.2. Der Kunde akzeptiert, dass die Digitale Dienstleistung (und jegliche Software und sonstige Materialien, die von Sandvik in Verbindung mit der Digitalen Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden) zur Nutzung lizenziert **und nicht verkauft** wurde.

4.3. Folgendes hat der Kunde zu unterlassen:

4.3.1. die Digitalen Dienstleistungen gegebenenfalls in einer Live- oder Produktionsumgebung zu nutzen, es sei denn, (a) das erforderliche Inbetriebnahmeprojekt wurde abgeschlossen

- und (b) er hat von Sandvik eine schriftliche Bestätigung erhalten, dass das Inbetriebnahmeprojekt unbeschadet oder ohne Einschränkung von Ziffer 22 (Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen) zur angemessenen Zufriedenheit von Sandvik abgeschlossen wurde;
- 4.3.2. sofern auf die Digitale Dienstleistung anwendbar, mehr Endnutzern den Zugang zu der Digitalen Dienstleistung zu gestatten als es die Anzahl der im Vertrag erworbenen Endnutzerlizenzen vorsieht;
- 4.3.3. sofern dies auf die Digitale Dienstleistung zutrifft, niemandem, der kein Endnutzer mit einer zugewiesenen Endnutzerlizenz ist (und insbesondere keinem direkten Wettbewerber von Sandvik), den Zugriff auf die Digitale Dienstleistung oder deren Nutzung zu gestatten oder zuzulassen, dass eine Endnutzerlizenz von mehr als einem einzelnen Endnutzer genutzt wird, es sei denn, (a) diese Endnutzerlizenz wurde einem anderen einzelnen Endnutzer neu zugewiesen; und (b) der Kunde hat dafür Sorge getragen, dass der vorherige Endnutzer die Nutzung der Digitalen Dienstleistung unmittelbar nach der Neuzuweisung einstellt;
- 4.3.4. auf solche Software, Codes, Dateien oder Programme zuzugreifen bzw. diese zu speichern, zu verbreiten oder zu übertragen, die den Betrieb der Digitalen Dienstleistung verhindern, beeinträchtigen oder anderweitig nachteilig beeinflussen könnten (einschließlich Würmer, Trojaner, Viren oder ähnliche Dinge oder Geräte);
- 4.3.5. Daten oder Material an die Digitalen Dienstleistungen zu übermitteln, die: (a) schädlich, diskriminierend, bedrohlich, verleumderisch, obszön, verletzend, belästigend oder beleidigend sind; (b) rechtswidrig sind (einschließlich unter Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen oder Ausfuhrbestimmungen) oder illegale Aktivitäten erleichtern; (c) unvollständig oder ungenau sind oder der Täuschung dienen; oder (d) Personen- oder Sachschäden verursachen könnten;
- 4.3.6. auf die Digitalen Dienstleistungen von einem Ort aus zuzugreifen oder diese zu nutzen, der nach den Ausfuhrbestimmungen verboten ist;
- 4.3.7. die Digitalen Dienstleistungen unter Verstoß gegen spezifische, in den Besonderen Bedingungen beschriebene Einschränkungen zu nutzen;
- 4.3.8. außer in dem Umfang, der nach verbindlichem geltendem Recht ausdrücklich erlaubt ist: (a) Teile der Digitalen Dienstleistungen zu modifizieren, zu konvertieren, zu formatieren oder Kopien davon zu erstellen; oder (b) den Quellcode von Teilen der Digitalen Dienstleistungen oder deren strukturelle Rahmenbedingungen anzupassen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu umgehen oder anderweitig zu erstellen oder zu versuchen zu erstellen bzw. anderen die Erstellung zu gestatten, zu erlauben oder diese dabei zu unterstützen;
- 4.3.9. ohne vorherige und ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Sandvik einen Teil der Digitalen Dienstleistungen zu verkaufen, zu übertragen, zu lizenzieren, als Dienstleistung anzubieten oder anderweitig zu veräußern oder zu vertreiben;
- 4.3.10. einen Teil der Digitalen Dienstleistungen für einen anderen Zweck oder auf eine andere Weise als im Vertrag festgelegt nutzen;
- 4.3.11. zu versuchen, sicherheitsrelevante Funktionen der Digitalen Dienstleistung (einschließlich Funktionen, die Nutzungsbeschränkungen durchsetzen oder das Kopieren verhindern) oder die Infrastruktur, mit der die Digitale Dienstleistung unterstützt wird, zu umgehen, zu deaktivieren oder anderweitig zu stören;
- 4.3.12. mit Ausnahme von Ziffer 12.4 zu versuchen oder anderweitig zuzulassen, dass die Digitale Dienstleistung auf Daten von Datenbanken Dritter zugreift, diese bereitstellt oder (direkt oder indirekt) von diesen empfängt, sofern dies nicht entweder (a) mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sandvik erfolgt oder (b) als Besondere Bedingung ausdrücklich gestattet ist;
- 4.3.13. auf die Digitale Dienstleistung zuzugreifen oder sie für andere Zwecke als die internen Geschäftszwecke zu nutzen, einschließlich: (a) die Digitale Dienstleistung ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Sandvik zu kommerzialisieren; (b) abgeleitete Werke der Digitalen Dienstleistung zu erstellen oder diese auf deren Grundlage zu erstellen; (c) ein Produkt oder eine Dienstleistung zu entwickeln, die mit (i) der Digitalen Dienstleistung oder (ii) dem Geschäft von Sandvik (oder seinen Verbundenen Unternehmen) im Wettbewerb steht;
- 4.3.14. die Digitalen Dienstleistungen in einer Weise zu nutzen oder mit ihnen zu kommunizieren, durch die die Digitalen Dienstleistungen oder die in Verbindung mit den Digitalen Dienstleistungen verwendeten Computerumgebungen und -systeme von Sandvik beschädigt, deaktiviert, überlastet, beeinträchtigt oder gefährdet werden könnten;
- 4.3.15. außer in dem in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich erlaubten Umfang, Informationen oder Daten aus dem Digitalen Dienst zu erfassen oder zu sammeln oder zu versuchen: (a) Übertragungen zu oder von den Servern, auf denen die Digitale Dienstleistung ausgeführt wird, zu entschlüsseln; (b) Seitenkanalangriffe durchzuführen; oder (c) indirektes Information Farming durchzuführen, soweit dies nicht durch den Vertrag gestattet ist;
- 4.3.16. Systeme oder Hardware mit den Digitalen Dienstleistungen zu verbinden, die nicht schriftlich von Sandvik oder in der entsprechenden Dokumentation genehmigt wurden;
- 4.3.17. die Digitalen Dienstleistungen in einer Weise zu nutzen, die die Rechte an geistigem Eigentum einer Person verletzt; oder
- 4.3.18. Urheberrechts- und/oder sonstige Schutzrechtshinweise in den Digitalen Dienstleistungen oder der Dokumentation zu ändern oder zu entfernen.
- 4.4. Die Digitalen Dienstleistungen können Software von Drittanbietern enthalten, die: (a) Sandvik auf begründete Anfrage des Kunden benennt; und (b) ausschließlich gemäß den von dem/den jeweiligen Drittlizenzgeber(n) jeweils veröffentlichten Bedingungen bereitgestellt wird.
- 4.5. Wird Software von Drittanbietern im Rahmen der Digitalen Dienstleistungen bereitgestellt oder installiert, gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Drittanbieters anstelle der Digitalbedingungen in Bezug auf alle Aspekte dieser Software von Drittanbietern.
- 4.6. Sandvik übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Mängel, Verstöße oder Nichtverfügbarkeit der Digitalen Dienstleistungen, die durch Software von Drittanbietern verursacht werden.
- 5. Allgemeine Pflichten des Kunden**
- 5.1. Neben den Pflichten des Kunden gemäß Ziffer 4 (Lizenz) wird dieser:
- 5.1.1. unbeschadet der Ziffern 14.3 bis 14.8 (*Haftungsausschluss*) dafür verantwortlich sein, im Zusammenhang mit dem Erwerb der Lizenz eine angemessene Due-Diligence-Prüfung

- durchzuführen, unter anderem durch: (a) sorgfältige Prüfung der Dokumentation; und (b) Durchführung angemessener Untersuchungen, um sich davon zu überzeugen, dass die Digitalen Dienstleistungen seinen Anforderungen gerecht werden können;
- 5.1.2. alle einschlägigen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen und seine Aktivitäten im Rahmen und in Verbindung mit dem Vertrag einhalten;
- 5.1.3. sicherstellen, dass alle Endnutzer über angemessene Fertigkeiten, Erfahrung und Schulung verfügen;
- 5.1.4. eine Liste der Endnutzer erstellen und führen und diese Liste auf Anfrage von Sandvik unverzüglich zur Einsichtnahme durch Sandvik zur Verfügung stellen;
- 5.1.5. sicherstellen, dass er, soweit er Kundematerialien an Sandvik weitergibt oder zur Verfügung stellt (auch über die Digitalen Dienstleistungen), dazu gesetzlich berechtigt ist und dies in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht tut (einschließlich, in Bezug auf Personenbezogene Daten, des Datenschutzrechts);
- 5.1.6. alle Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen einholen und aufrechterhalten, die erforderlich sind, um: (a) die Kundematerialien bereitzustellen oder anderweitig verfügbar zu machen; und (b) das Kundensystem mit der Digitalen Dienstleistung zu verbinden;
- 5.1.7. den begründeten Aufforderungen von Sandvik nachkommen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Digitalen Dienstleistungen und/oder des Geräteüberwachungs-Service gestellt werden (einschließlich durch die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen und der Angeschlossenen Geräte in Übereinstimmung mit den in der entsprechenden Dokumentation beschriebenen Betriebsanweisungen und Durchführung aller erforderlichen Wartungsarbeiten);
- 5.1.8. (a) sicherstellen, dass das Kundensystem (und gegebenenfalls die Kundematerialien) den Technischen Anforderungen entspricht; (b) allein verantwortlich sein für alle Probleme, Vorfälle, Bedingungen, Verzögerungen, Lieferausfälle und alle sonstigen Verluste oder Schäden, die durch die Nutzung des Kundensystems oder der Kundematerialien oder im Zusammenhang mit dem Kundensystem oder den Kundenmaterialien entstehen; und (c) Sandvik Fernzugriff auf das Kundensystem gewähren, wenn und soweit dies für Sandvik zur Bereitstellung der Digitalen Dienstleistung erforderlich ist (einschließlich für die Zwecke der Installation und der Bereitstellung von Support);
- 5.1.9. sicherstellen, dass alle im Kundensystem gespeicherten oder gehosteten Daten (z. B. wenn die Digitale Dienstleistung vor Ort oder unter Verwendung der Infrastruktur eines Dritten unter der Kontrolle des Kunden gehostet wird) mindestens einmal in jedem aufeinanderfolgenden Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden unabhängig gesichert werden; und
- 5.1.10. allein verantwortlich sein für die Beschaffung und Aufrechterhaltung seiner Netzwerkverbindungen und Telekommunikationsverbindungen vom Kundensystem zu den Digitalen Dienstleistungen (einschließlich aller erforderlichen Datenverbindungen, Netzwerke und sonstiger Infrastrukturen, wie in den Technischen Anforderungen angegeben und/oder wie von Sandvik jeweils angezeigt).
- 5.2. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass es sich bei der Digitalen Dienstleistung um ein Standard-Dienstleistungsangebot handelt und Sandvik nicht dafür verantwortlich ist, dass die Digitale Dienstleistung kundenspezifischen, länderspezifischen oder branchenspezifischen Sicherheitskonzepten oder -standards entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.
- 5.3. Wenn die Digitalen Dienstleistungen für oder in Verbindung mit Angeschlossenen Geräten bereitgestellt werden, ist der Kunde verpflichtet: (a) die Digitalen Dienstleistungen nur von Angeschlossenen Geräten oder über die bereitgestellte Webschnittstelle (oder Ähnliches) zu nutzen und darauf zuzugreifen, sofern nicht im Voraus eine schriftliche Genehmigung von Sandvik erteilt wurde; und (b) unabhängige Sicherungskopien aller Kunden-Materialien, Eingabedaten oder sonstiger Daten, die der Kunde Sandvik zur Verfügung stellt, zu erstellen.
- 5.4. Der Kunde wird: (a) für die Handlungen und Unterlassungen aller Endnutzer verantwortlich sein, als wären es seine eigenen, und eine im Vertrag enthaltene Verpflichtung des Kunden (sofern der Kontext nicht vernünftigerweise etwas anderes erfordert) beinhaltet die Verpflichtung des Kunden, sicherzustellen, dass ein Endnutzer nicht gegen diese Verpflichtung verstößt oder es unterlässt, dagegen zu verstoßen; und (b) Sandvik unverzüglich über Folgendes informieren: (i) Missbrauch, möglichen Missbrauch oder Sicherheitsrisiken (z. B. Schwachstellen) im Zusammenhang mit den Digitalen Dienstleistungen (einschließlich Verstößen oder Nichteinhaltung von Ziffer 4 (Lizenz)), von denen er Kenntnis erlangt; (ii) mögliche unbefugte Nutzung der Zugangsdaten eines Endnutzers (oder deren Missbrauch, Verlust oder Diebstahl); oder (iii) unbeabsichtigter Datenzugriff über die Digitalen Dienstleistungen (z. B. Daten, die offensichtlich nicht für den Kunden oder einen Endnutzer bestimmt sind).
- 6. Freistellung durch den Kunden**
- 6.1. Der Kunde hat Sandvik und seine Verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Beauftragten, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder sonstigen Vertreter (in dieser Ziffer als „die **Freistellungsberechtigten**“ bezeichnet) in Bezug auf alle Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle angemessenen Rechtskosten) schadlos zu halten, freizustellen und zu verteidigen, die den Freistellungsberechtigten oder Dritten entstehen oder von diesen erlitten werden und die sich aus oder im Zusammenhang mit Folgendem ergeben: (a) der Nutzung oder Entgegennahme von Kundematerialien durch die Freistellungsberechtigten, einschließlich: (i) Risikobewertungen, die vom Kunden im Zusammenhang mit einem Inbetriebnahmeprojekt durchgeführt werden; (ii) Nutzung des Kundensystems (auch in Verbindung mit der Digitalen Dienstleistung); und (iii) Einhaltung der vom Kunden oder in dessen Auftrag bereitgestellten technischen Spezifikationen); (b) Verlust oder Schaden, der durch einen Drittanbieter verursacht wurde oder zu dem ein Drittanbieter beigetragen hat; oder (c) Nutzung der Digitalen Dienstleistungen durch den Kunden, die Verbundenen Unternehmen des Kunden oder einen Endnutzer: (i) unter Verletzung des Vertrags; (ii) für andere Zwecke als die von Sandvik für die betreffende Digitale Dienstleistung vorgesehenen; oder (iii) unter Verletzung von Ausführbestimmungen, arbeitsrechtlichen und Datenschutzbestimmungen oder sonstiges geltendes Recht in der Gerichtsbarkeit des Kunden oder der Gerichtsbarkeit, in der die Digitalen Dienstleistungen genutzt werden.
- 7. Zugriff und Endnutzerkonten**
- 7.1. Für die Verwaltung, Administration und Nutzung der Digitalen Dienstleistungen kann Sandvik Nutzerkonten bereitstellen, die von Endnutzern benötigt werden, um auf die Digitalen Dienstleistungen gemäß dem Vertrag zuzugreifen.
- 7.2. Der Kunde kann die Digitalen Dienstleistungen wie in der Dokumentation beschrieben verwalten, darauf zugreifen und sie nutzen (z. B. über die Angeschlossenen Geräte, eine Webschnittstelle und/oder Dashboards), indem er die von Sandvik bereitgestellten Anmeldeinformationen verwendet.
- 8. Sandviks Verpflichtungen (Verfügbarkeit und technischer Support)**

- 8.1. Vorbehaltlich der Ziffern 14.3 bis 14.8 (*Haftungsausschluss*) und Ziffer 17 (*Haftungsbeschränkung*) wird Sandvik: (a) dafür Sorge tragen, dass die Digitalen Dienstleistungen in allen wesentlichen funktionalen und technischen Aspekten (ausgenommen, um Zweifel auszuschließen, geringfügige und/oder unwesentliche Abweichungen, die die Funktionalität oder Nutzung der Digitalen Dienstleistungen nicht beeinträchtigen) der Beschreibung in der Dokumentation entsprechen; (b) die Lieferung der Digitalen Dienstleistungen gemäß den dem Vertrag beigefügten Sicherheitsstandards (in der Regel im Angebot oder in der Auftragsannahme) (falls vorhanden) bereitstellen, sofern der Kunde anerkennt und zustimmt, dass der Kunde für die Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung der Digitalen Dienstleistung (auch in Verbindung mit dem Kundensystem) verantwortlich ist; (c) soweit auf die Digitalen Dienstleistungen anwendbar und im Vertrag festgelegt, Support gemäß dem Vertrag und der Dokumentation leisten; und (d) sofern die Digitalen Dienstleistungen nicht als Vor-Ort-Lösung auf dem System des Kunden gehostet werden, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Digitalen Dienstleistungen in einem Umfang verfügbar sind, der den in der Dokumentation (falls vorhanden) angegebenen Verfügbarkeitsziel(en) entspricht oder diese übertrifft.
- 8.2. Die Digitalen Dienstleistungen können aufgrund notwendiger Aktualisierungen oder Wartungsarbeiten zeitweise nicht verfügbar sein. Sofern möglich, werden geplante Wartungsarbeiten auf der Benutzeroberfläche der Digitalen Dienstleistungen angezeigt oder dem Kunden anderweitig mitgeteilt (z. B. per E-Mail).
- 8.3. Sandvik kann dem Kunden auf Anforderung (z. B. wenn dies außerhalb des Umfangs des Supports liegt (falls zutreffend)) technische Supportleistungen, Schulungen und sonstige professionelle Dienstleistungen in Bezug auf Digitale Dienstleistungen anbieten, die (a) den Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Leistungen, (b) dem separaten Vertrag oder (c) einer separaten Supportvereinbarung (je nach Anwendbarkeit) und zusätzlichen Gebühren unterliegen.
- 9. Updates der Digitalen Dienstleistungen**
- 9.1. Sandvik: (a) ist nicht verpflichtet, dem Kunden Updates zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht ausdrücklich im Vertrag als Support vereinbart wurde; und (b) kann, nach vernünftigem Ermessen, vom Kunden verlangen, dass er ein Update unverzüglich anwendet (z. B., wenn dies erforderlich ist, um eine Schwachstelle zu beheben oder zu beseitigen).
- 9.2. Der Kunde stimmt zu, dass: (a) Updates einer zusätzlichen oder geänderten Gebühr unterliegen können und gemäß den Vertragsbedingungen bereitgestellt werden; (b) Sandvik nicht verpflichtet ist, frühere Versionen der Digitalen Dienstleistungen aufrechtzuerhalten; (c) Sandvik nicht für die Veralterung der Digitalen Dienstleistung verantwortlich ist, die sich aus Änderungen der Anforderungen des Kunden oder des Kundensystems ergeben kann; und (d) Sandvik das alleinige Ermessen und die Kontrolle über die Digitale Dienstleistung hat und sich gemäß Ziffer 9.4 das Recht vorbehält, die Technologie, Funktionen, Leistung, Konfiguration, das Erscheinungsbild, den Inhalt und die Funktionalität der Digitalen Dienstleistungen sowie, soweit für das Vorstehende relevant, den Inhalt der Digitalbedingungen (einschließlich der Dokumentation) jeweils zu ändern, zu aktualisieren und weiterzuentwickeln.
- 9.3. Sandvik wird sich in angemessenem Umfang bemühen, den Kunden im Voraus über wesentliche Änderungen an den Digitalen Dienstleistungen zu informieren (z. B. über die Digitalen Dienstleistungen und/oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden (einschließlich E-Mail)).
- 9.4. Wenn eine von Sandvik gemäß Ziffer 9.2(d) vorgenommene Änderung dazu führt, dass der Kunde eine wesentliche und nachweisbare Einschränkung der wesentlichen Funktionalität der Digitalen Dienstleistung oder der Leistung der Digitalen Dienstleistung erfährt, kann der Kunde, sofern Sandvik nicht zustimmt, die Änderung rückgängig zu machen oder eine weitere Änderung vorzunehmen, um die Einschränkung der Funktionalität oder Leistung zu beseitigen, (a) die Lizenz durch schriftliche Mitteilung an Sandvik kündigen; und (b) als einziges und ausschließliches Rechtsmittel Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der im Voraus gezahlten Gebühren für den Rest der dann aktuellen Abonnementlaufzeit haben, sofern Sandvik eine solche Kündigungsmittteilung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Umsetzung der ursprünglichen Änderung erhält.
- 9.5. Sandvik kann die Lizenz durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn die Digitale Dienstleistung: (a) eingestellt werden soll; oder (b) Sandvik aufgrund wesentlich veränderter Umstände, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen, an der Bereitstellung der Digitalen Dienstleistungen gehindert wird (z. B. wenn die fortgesetzte Bereitstellung aufgrund einschlägiger Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen oder behördlicher Anordnungen verboten ist oder wenn der Vertrag von Sandvik mit seinem Cloud-Hosting-Anbieter gekündigt wird), wobei Sandvik den Kunden so früh wie unter den gegebenen Umständen möglich im Voraus über die Kündigung informieren und dem Kunden, soweit Gebühren für den Zugang zu den Digitalen Dienstleistungen, die aufgrund der Kündigung nicht erbracht werden, im Voraus bezahlt wurden, die Gebühren für den Rest der dann aktuellen Abonnementlaufzeit anteilig zurückerstatten wird.
- 10. Gebühren, Steuern und Zahlungsbedingungen**
- 10.1. **Änderungen einer Bestellung vor Lieferung der Digitalen Dienstleistung:** Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass: (a) bei Abweichungen vor der Lieferung die Gebühr von Sandvik geändert werden kann; (b) wenn der Kunde vor der Lieferung der Digitalen Dienstleistungen oder vor Beginn der Abonnementlaufzeit eine Änderung der Bestellung beantragt, Sandvik diesen Antrag nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen kann; (c) bei einer Änderung der Bestellung die Gebühren in der Bestellung (je nach Fall) um einen zwischen den Parteien vereinbarten Betrag oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, um einen von Sandvik nach billigem Ermessen festgelegten Betrag steigen oder sinken; und (d) wenn der Betrag von Sandvik festgelegt werden soll, Sandvik den Betrag unter Bezugnahme auf die jeweils aktuelle Preisliste von Sandvik, die Kosten, Aufwendungen, Verluste und erlittenen Schäden, die externen Gemeinkosten, den Gewinn und sonstige angemessene Sätze und Gebühren im Zusammenhang mit der Änderung berechnet.
- 10.2. **Steuern:** Die Parteien vereinbaren in Bezug auf die Mehrwertsteuer oder sonstige anwendbare Steuern: (a) die Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer; (b) wenn in einer Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Lieferung der Digitalen Dienstleistungen Mehrwertsteuer von Sandvik an eine Steuerbehörde zu zahlen ist, wird ein Betrag in Höhe dieser Mehrwertsteuer berechnet und dem Kunden als zusätzlicher Betrag in Rechnung gestellt; (c) soweit eine Zahlung an eine Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unter Bezugnahme auf einen anderen Betrag oder eine andere Einnahmequelle oder als ein bestimmter Prozentsatz davon berechnet wird, wird diese Zahlung unter Bezugnahme auf den Betrag oder die Einnahmequelle ohne Mehrwertsteuer oder als ein bestimmter Prozentsatz davon berechnet; (d) ist der Kunde gesetzlich verpflichtet, Steuern von der Zahlung an Sandvik einzubehalten (einschließlich eines Betrags aufgrund der Einbehaltung von Mehrwertsteuer), so hat der Kunde, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, einen zusätzlichen Betrag an Sandvik zu zahlen, um sicherzustellen, dass Sandvik den gleichen Betrag erhält und einbehält, den Sandvik erhalten hätte, wenn keine Steuern einbehalten worden wären oder anderweitig fällig gewesen wären.
- 10.3. **Rechnungsstellung und Zahlung:** Der Kunde stimmt zu: (a) dass die anwendbaren Gebühren für die Digitalen Dienstleistungen den Angaben in der Auftragsannahme (oder anderweitig im Vertrag) entsprechen; (b) dass er durch die Installation, das Kopieren, das Herunterladen oder die anderweitige Nutzung der Digitalen Dienstleistung an diese Gebühren gebunden ist; (c) dass der Kunde, sofern in der Auftragsannahme oder dem Separaten Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, alle Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnung (das

- „Fälligkeitsdatum“) zu zahlen hat; (d) dass Sandvik, wenn ein Teil der Gebühr nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt wird, berechtigt ist, Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder anteiligem Monat auf die überfällige Gebühr für den Zeitraum zwischen dem Fälligkeitsdatum und der vollständigen Zahlung zu berechnen und einzuziehen; (e) dass eine Zahlung des Kunden gültig ist, sobald sie eingelöst oder die Gelder freigegeben sind; und (f) dass er Sandvik von allen Kosten freistellt (und weiterhin freistellt), die Sandvik im Zusammenhang mit der Nichtzahlung der Gebühr durch den Kunden vor Ablauf des Fälligkeitsdatums entstehen (einschließlich Anwaltskosten nach dem Rechtsanwalts- und Eigenkunden-Tarif, Einziehungsgebühren und Inkassogebühren) auf der Grundlage einer vollständigen Freistellung, sofern den Kunden ein Verschulden trifft.
- 10.4. **Versäumnis der Zahlung der Gebühr:** Unbeschadet der sonstigen Rechte oder Rechtsmittel, die Sandvik im Rahmen des Vertrags zustehen (einschließlich Ziffer 10.3), kann Sandvik: (a) ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden (i) die Lieferung Digitaler Dienstleistungen und (ii) die Erteilung der Lizenz aussetzen oder kündigen, wenn ein Teil der Gebühr nach dem Fälligkeitsdatum unbezahlt ist oder bleibt; und (b) ist berechtigt, sich vom Kunden alle angemessenen Kosten und Verluste erstatten zu lassen, die durch die Aussetzung oder Kündigung entstehen.
- 11. Rechte an Geistigem Eigentum**
- 11.1. Sandvik (oder seine Lizenzgeber) ist und bleibt Eigentümer der Sandvik-IPR.
- 11.2. Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt, hat der Kunde keine Rechte oder Anteile an den Sandvik-IPR und ist, um Zweifel auszuschließen, nicht berechtigt, Sandvik-Daten zu erhalten oder zu nutzen.
- 11.3. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag ist der Vertrag nicht dazu bestimmt, stillschweigend Rechte an einem Teil der Sandvik-IPR auf den Kunden zu übertragen, abzutreten oder zu gewähren.
- 11.4. Dem Kunden ist die Nutzung der Digitalen Dienstleistung wie in Ziffer 4 (*Lizenz*) oder anderweitig in den Besonderen Bedingungen beschrieben gestattet.
- 11.5. Projekt-IPR, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Dienstleistungen erstellt werden, sind gemäß den Lieferbedingungen oder einem Separaten Vertrag (je nach Anwendbarkeit) lizenziert.
- 11.6. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Digitalen Dienstleistungen und die Sandvik-IPR kommerziell wertvolle, geschützte Vermögenswerte und Betriebsgeheimnisse von Sandvik oder seinen Lizenzgebern umfassen, deren Design und Entwicklung die Arbeit qualifizierter Entwickler und die Investition von viel Zeit und Geld durch oder im Auftrag von Sandvik widerspiegeln.
- 11.7. Der Kunde gewährt Sandvik hiermit eine weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung von Vorschlägen, Empfehlungen, Anfragen zu Funktionen oder sonstigem Feedback durch den oder im Auftrag des Kunden oder die Endnutzer im Zusammenhang mit den Digitalen Dienstleistungen und zur Aufnahme der oben genannten Punkte in die Digitalen Dienstleistungen und die zugehörige Dokumentation.
- 11.8. Wenn (zu irgendeinem Zeitpunkt): (a) durch die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen; (b) durch die Anwendung des geltenden Rechts; oder (c) anderweitig der Kunde in den Besitz von Rechten an geistigem Eigentum von Sandvik gelangt, so hat der Kunde (auf Verlangen von Sandvik und unverzüglich) diese Rechte an geistigem Eigentum an Sandvik abzutreten (oder die Abtretung zu veranlassen) und, soweit nach geltendem Recht zulässig, auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte (und analogen Rechte) weltweit in Verbindung mit diesen Rechten an geistigem Eigentum zu verzichten (oder den Verzicht zu veranlassen).
- 11.9. Vorbehaltlich der Ziffern 11.10, 11.11, 11.12, 11.13 und 17 (*Haftungsbeschränkung*) stellt Sandvik den Kunden von allen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Kunden durch einen Dritten geltend gemacht werden, soweit mit einem solchen Anspruch behauptet wird, dass die vertragsgemäße Nutzung der Digitalen Dienstleistungen (ausgenommen Software von Drittanbietern) durch den Kunden Rechte an geistigem Eigentum dieses Dritten verletzt (die „**Sandvik-Freistellung**“).
- 11.10. Die Sandvik-Freistellung: (a) gilt nur für Verluste oder Schäden, die: (i) dem Dritten und gegen den Kunden von einem Gericht oder einer sonstigen Stelle zugesprochen werden, die für den Freistellungsanspruch zuständig ist, und soweit sich dieser Verlust oder Schaden ausschließlich auf die Nutzung der Digitalen Dienstleistung bezieht (und nicht auf den Gewinn des Kunden); oder (ii) von Sandvik als an den Dritten zu zahlender Betrag zur Beilegung des Freistellungsanspruchs vereinbart wurden; und (b) gilt unter folgenden Bedingungen: (i) Der Kunde muss Sandvik unverzüglich über den Freistellungsanspruch informieren (und in jedem Fall sicherstellen, dass die Mitteilung innerhalb von fünf (5) Werktagen erfolgt, nachdem der Kunde von dem Freistellungsanspruch Kenntnis erlangt hat oder darüber informiert wurde); (ii) der Kunde muss Sandvik bei der Verteidigung und Beilegung des Freistellungsanspruchs in angemessener Weise unterstützen; (iii) der Kunde muss alle angemessenen und rechtzeitigen Maßnahmen treffen, um alle Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen zu mindern, die dem Kunden infolge des Freistellungsanspruchs entstehen (einschließlich der Ergreifung angemessener Maßnahmen, die Sandvik zur Vermeidung, Anfechtung, Abwehr, Einlegung von Rechtsmitteln, Beilegung oder Verteidigung eines solchen Freistellungsanspruchs fordern kann); und (iv) Sandvik erhält die alleinige Befugnis, den Freistellungsanspruch zu verteidigen und beizulegen.
- 11.11. Zur Verteidigung oder Beilegung von Ansprüchen, auf die die Sandvik-Freistellung anwendbar ist, kann Sandvik: (a) dem Kunden das Recht verschaffen, das verletzende Material oder die verletzende Dienstleistung weiterhin zu nutzen; (b) das verletzende Material oder die verletzende Dienstleistung ersetzen oder so ändern, dass es/sie nicht mehr rechtsverletzend ist; oder (c) wenn solche Rechtsmittel nicht in zumutbarer Weise verfügbar sind, den Vertrag nach Benachrichtigung des Kunden kündigen oder aussetzen, ohne dass vorbehaltlich Ziffer 11.12 eine zusätzliche Haftung gegenüber dem Kunden entsteht.
- 11.12. Wenn Ziffer 11.11(c) Anwendung findet, erstattet Sandvik dem Kunden die gezahlten Gebühren anteilig für den Rest der aktuellen Abonnementlaufzeit.
- 11.13. Keinesfalls haften Sandvik, seine Verbundenen Unternehmen oder deren Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer gegenüber dem Kunden, soweit der Freistellungsanspruch auf einem (oder mehreren) der folgenden Punkte beruht: (a) eine Änderung der Digitalen Dienstleistung (oder ihrer Ergebnisse) durch eine andere Person als Sandvik oder seine Vertreter; (b) Verletzung von Software Dritter; (c) Nutzung von Kundematerialien; (d) Einhaltung der Anweisungen, Spezifikationen oder sonstigen Anforderungen des Kunden; (e) Vertragsverletzung durch den Kunden oder vertragswidrige Nutzung der Digitalen Dienstleistung; oder (f) ein Drittanbieter-OEM.
- 11.14. Außer den in dieser Ziffer 11 ausdrücklich genannten Rechten stehen dem Kunden keine Rechte oder Rechtsmittel im Falle einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter zu.
- 11.15. Die Parteien vereinbaren, dass der Kunde die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit, Nichtverletzung von Rechten Dritter, Zuverlässigkeit, Integrität, Exaktheit und Qualität der Kundematerialien trägt und diese gewährleistet.
- 11.16. Der Kunde gewährt Sandvik (und seinen Vertretern) hiermit ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Kundematerialien in dem Umfang, der für Sandvik (oder seine Vertreter) erforderlich ist, um: (a) die Dienstleistungen und/oder die Digitale Dienstleistung zu liefern

und zur Verfügung zu stellen; (b) Support zu leisten und/oder das Inbetriebnahmeprojekt abzuschließen; und (c) wie anderweitig im Vertrag gestattet.

12. Daten

- 12.1. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass Sandvik: (a) Eingabedaten, Ausgabedaten und sonstige Metriken und Protokolle (d. h. Nutzungsdaten), die von Angeschlossenen Geräten oder über die Digitalen Dienstleistungen erfasst werden, erfassen, speichern, analysieren und verarbeiten darf, damit Sandvik: (i) dem Kunden die Digitalen Dienstleistungen (einschließlich des Geräteüberwachungs-Service, des Supports und aller damit zusammenhängenden oder in Verbindung stehenden Dienstleistungen, die von Sandvik oder seinen Vertretern erbracht werden) zur Verfügung stellt; (ii) Verbesserungen an den Digitalen Dienstleistungen oder den Angeschlossenen Geräten entwickelt, plant und umsetzt, wobei solche Verbesserungen dem Kunden empfohlen werden können; (iii) den reibungslosen Betrieb (einschließlich der Sicherheit) der Digitalen Dienstleistung oder der Angeschlossenen Geräte sicherstellt; (iv) die Durchführung von Skalierbarkeitsplanungs- und Leistungsüberwachungsaktivitäten in Bezug auf die Digitale Dienstleistung ermöglicht; (v) genaue Rechnungen erstellt; (vi) die Akzeptanzraten und den Erfolg neuer Funktionen und Versionen der Digitalen Dienstleistung bewertet; (vii) Schulungsdaten erstellt; (viii) die aktuelle und zukünftige Leistung der Digitalen Dienstleistung oder Angeschlossenen Geräte bewertet; und (ix) Sandvik-Daten erstellt, entwickelt und erhebt, die für den Zweck verwendet werden; und (b) seinen Vertriebern, Verbundenen Unternehmen und Drittanbietern den Zugriff auf und die Verarbeitung von Ausgabedaten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vertrag und zum Zweck der Ermöglichung der Lieferung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag durch diese Sandvik-Vertrieber, Verbundenen Unternehmen und Drittanbieter gestattet.
- 12.2. Wenn und soweit Sandvik keinen direkten Zugriff auf die Eingabedaten und/oder Ausgabedaten hat, stellt der Kunde diese Eingabedaten und/oder Ausgabedaten (in einem für Sandvik akzeptablen Format) auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung.
- 12.3. Die Digitalen Dienstleistungen (einschließlich des Geräteüberwachungs-Service) können Folgendes umfassen: (a) Überwachung der Betriebsstunden und/oder der Produktivität von Geräten; und/oder (b) Unterstützung oder Durchführung von Aftermarket-Dienstleistungen oder Ähnlichem.
- 12.4. Der Kunde darf die Eingabe- und Ausgabedaten für seine eigenen internen Geschäftszwecke verwenden, sofern er ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik keine Eingabe- oder Ausgabedaten (ganz oder teilweise und unabhängig vom Format) an Dritte (mit Ausnahme seiner Verbundenen Unternehmen) weitergibt oder anderweitig zur Verfügung stellt; jedoch mit der Maßgabe, dass der Kunde Eingabe- oder Ausgabedaten an seine Drittanbieter weitergeben darf, die: (a) die Eingabedaten oder Ausgabedaten kennen müssen, um die Angeschlossenen Geräte (oder sonstige relevante Waren, die Sandvik oder ein Vertrieber an den Kunden verkauft hat) für und im Namen des Kunden zu warten; und (b) mit dem Kunden schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen haben, die die Eingabedaten und Ausgabedaten nicht weniger schützen als die im Vertrag enthaltenen und eine weitere Weitergabe verhindern.
- 12.5. Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass der Kunde: (a) nicht berechtigt ist, FÜ-Daten zu empfangen, zu verwenden oder weiterzugeben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde; und (b) anerkennt und zustimmt, dass: (i) die FÜ-Daten wirtschaftlich sensible Vertrauliche Informationen von Sandvik darstellen; und (ii) dass, wenn Sandvik sich bereit erklärt, die FÜ-Daten zur Verfügung zu stellen, eine zusätzliche Gebühr erhoben werden kann.
- 12.6. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Digitalen Dienstleistungen auf Eingabedaten basieren, die an Sandvik gesendet werden, und dass der Kunde allein für die Verfügbarkeit, Qualität,

Exaktheit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Integrität der Eingabedaten verantwortlich und haftbar ist.

- 12.7. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass: (a) Eingabe- und Ausgabedaten (z. B. Maschinenprotokolle und Produktionsdaten) dem Kunden über eine vordefinierte Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden; (b) der Kunde für das Abrufen, Konfigurieren und Speichern von Eingabe- und Ausgabedaten (z. B. Maschinenprotokolle) (einschließlich der Dauer einer solchen Speicherung) verantwortlich ist; und (c) vorbehaltlich Ziffer 12.7(b) Maschinenprotokolle unter normalen Betriebsbedingungen und angesichts des Umfangs der erfassten Daten regelmäßig überschrieben werden.
- 12.8. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass (a) der Geräteüberwachungs-Service eine Digitale Dienstleistung ist, die von Sandvik auf der Grundlage der von Sandvik erhaltenen Eingabedaten erbracht wird; (b) Sandvik nicht gewährleistet (und nicht garantieren kann), dass der Geräteüberwachungs-Service den tatsächlichen Zustand der Angeschlossenen Geräte vollständig und exakt wiedergibt; und (c) es in der alleinigen Verantwortung des Kunden liegt: (i) die Informationen in Bezug auf den Geräteüberwachungs-Service zu überprüfen; und (ii) den tatsächlichen Zustand der Angeschlossenen Geräte zu bestätigen.
- ## 13. Personenbezogene Daten
- 13.1. Für die Zwecke dieser Ziffer 13 haben die Begriffe „Verantwortlicher“, „betroffene Person“, „Personenbezogene Daten“, „Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten“, „Auftragsverarbeiter“, „Verarbeitung“ und „Drittland“ jeweils die ihnen im Datenschutzrecht zugewiesene Bedeutung.
- 13.2. Wenn und soweit die Eingabe- und/oder Ausgabedaten Personenbezogene Daten enthalten, verpflichten sich beide Parteien, ihren jeweiligen Verpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen nachzukommen.
- Im Sinne des Datenschutzrechts ist der Kunde der Verantwortliche und Sandvik der Auftragsverarbeiter für solche Personenbezogenen Daten.
- 13.3. Um Zweifel auszuschließen, ist der Kunde allein dafür verantwortlich, dass: (a) er alle nach dem Datenschutzrecht erforderlichen Mitteilungen an alle betroffenen Personen übermittelt hat; (b) alle erforderlichen Einwilligungen eingeholt wurden, um die rechtmäßige Übertragung und Verarbeitung von Eingabe- und Ausgabedaten durch Sandvik und seine Vertreter (einschließlich Vertrieber und Drittanbieter) gemäß der Beschreibung im Vertrag zu ermöglichen; und (c) alle Anweisungen, die er Sandvik in Bezug auf die Personenbezogenen Daten erteilt, rechtmäßig sind und dem Datenschutzrecht entsprechen.
- 13.4. In Bezug auf alle Personenbezogenen Daten, die von Sandvik im Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeitet werden und für die der Kunde der Verantwortliche ist, wird Sandvik:

- 13.4.1. die Personenbezogenen Daten verarbeiten: (a) wie im Vertrag gestattet (einschließlich 13.9) und ansonsten in dem Umfang und auf die Weise, wie es für die Erfüllung der Verpflichtungen von Sandvik oder die Ausübung seiner Rechte aus dem Vertrag billigerweise erforderlich ist; oder (b) wie es seine Verpflichtungen aus dem Datenschutzrecht erfordern. Der Kunde kann Sandvik zusätzliche, dokumentierte Anweisungen zur Verarbeitung Personenbezogener Daten erteilen, wobei Sandvik nur dann zur Ausführung dieser zusätzlichen Anweisungen verpflichtet ist, wenn: (a) sie mit den Bedingungen und dem Umfang des Vertrags und dem Datenschutzrecht übereinstimmen; und (b) der Kunde sich bereit erklärt, Sandvik für alle angemessenen zusätzlichen Kosten zu entschädigen, die durch solche zusätzlichen Anweisungen entstehen. Sandvik kann Personenbezogene Daten für andere Zwecke verarbeiten, wenn dies nach dem für Sandvik geltenden Recht erforderlich ist; in einem solchen Fall wird Sandvik den Kunden vor der Verarbeitung über

- diese gesetzliche Anforderung informieren, sofern dieses Gesetz eine solche Information nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet;
- 13.4.2. die in Ziffer 15 festgelegten Vertraulichkeitsbestimmungen einhalten und sicherstellen, dass sich die von Sandvik zur Verarbeitung der Personenbezogenen Daten autorisierten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen;
- 13.4.3. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen seiner Kontrolle gemäß Artikel 32 DSGVO ergreifen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das dem Risiko für den Verantwortungsbereich von Sandvik im Rahmen des Vertrags angemessen ist, um sich vor unbefugter und rechtswidriger Verarbeitung sowie vor versehentlichem Verlust, Vernichtung, Offenlegung, Beschädigung oder Veränderung zu schützen. Die Besonderen Bedingungen enthalten eine Beschreibung solcher technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (die jeweils aktualisiert werden können, sofern die Funktionalität und Sicherheit der Digitalen Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden);
- 13.4.4. sollte Sandvik eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten bekannt werden, die von Sandvik gemäß dem Vertrag verarbeitet werden, wird Sandvik den Kunden unverzüglich benachrichtigen;
- 13.4.5. Anfragen von betroffenen Personen, ihre Rechte gemäß Datenschutzrecht auszuüben, an den Kunden weiterleiten (wenn Sandvik als Auftragsverarbeiter fungiert). Soweit die Personenbezogenen Daten einer betroffenen Person dem Kunden nicht über die Digitalen Dienstleistungen zugänglich sind, wird Sandvik dem Kunden, soweit dies erforderlich ist, um dem Kunden die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Datenschutzrecht zu ermöglichen, angemessene Unterstützung leisten, um dem Kunden diese Personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Sandvik hat gegenüber dem Kunden Anspruch auf Ersatz aller Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Unterstützung von Sandvik auf Anforderung des Kunden gemäß dieser Ziffer 13.4.5 entstehen;
- 13.4.6. den Kunden bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 32–36 DSGVO unterstützen, wobei die Art der Verarbeitung und die Sandvik zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen sind, sofern Sandvik gegenüber dem Kunden Anspruch auf Ersatz der Kosten und Aufwendungen hat, die im Zusammenhang mit der Unterstützung von Sandvik gemäß dieser Ziffer 13.4.6 entstehen;
- 13.4.7. dem Kunden nach Beendigung des Vertrags während einer angemessenen, von Sandvik festgelegten Aufbewahrungsfrist für Daten die Möglichkeit geben, alle Personenbezogenen Daten, die sich im Besitz von Sandvik oder seinen Subunternehmern befinden, gemäß den Standard-verfahren von Sandvik für die Digitalen Dienstleistungen herunterzuladen und abzurufen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Daten löscht oder anonymisiert Sandvik alle Personenbezogenen Daten, sofern Sandvik nicht nach geltendem Recht verpflichtet ist, die Personenbezogenen Daten weiterhin zu speichern;
- 13.4.8. in Verbindung mit Prüfungen:
- 13.4.8.1. Sandvik und/oder seine Subunternehmer können Zertifizierungen oder Prüfungsberichte über die Digitalen Dienstleistungen führen, und auf Aufforderung stellt Sandvik relevante Auszüge und/oder Informationen und Unterlagen zu den entsprechenden Berichten/Zertifizierungen zur Verfügung (die Vertrauliche Informationen von Sandvik darstellen); und
- 13.4.8.2. Nur wenn solche Zertifizierungen und Prüfungsberichte für den Kunden nicht ausreichen, um den anwendbaren Prüfungsanforderungen und dem Datenschutzrecht zu entsprechen, kann der Kunde auf eigene Kosten (und unter der Voraussetzung, dass alle Sandvik entstandenen angemessenen Kosten und Aufwendungen erstattet werden): (a) zusätzliche Informationen und Unterlagen anfordern und (b) vorbehaltlich einer mindestens sechzig (60) Tage im Voraus erfolgenden schriftlichen Mitteilung und höchstens einmal in jedem aufeinanderfolgenden Zeitraum von 12 Kalendermonaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags, die Kontrollumgebung und die Sicherheitspraktiken von Sandvik weiter prüfen, die für die im Rahmen dieses Vertrags verarbeiteten Personenbezogenen Daten relevant sind, und zwar während der normalen Geschäftszeiten von Sandvik und ausschließlich zu dem Zweck, die Einhaltung dieser Ziffer 13 zu überprüfen (vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeits-verpflichtungen und der Durchführung der Prüfung in einer Weise, die das Risiko einer Störung des Geschäfts und der Kunden von Sandvik oder seinen Subunternehmern minimiert, in Übereinstimmung mit den geltenden Praktiken und Richtlinien von Sandvik); und
- 13.4.9. den Kunden unverzüglich informieren, wenn eine Anweisung des Kunden seiner Ansicht nach gegen die DSGVO oder anderes geltendes Recht verstößt, denen Sandvik unterliegt.
- 13.5. Der Kunde erteilt Sandvik hiermit eine allgemeine Vollmacht, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich Ziffer 13.6 einen Subunternehmer (innerhalb oder außerhalb des Vereinigten Königreichs/der EU/des EWR) als Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung Personenbezogener Daten durch Sandvik als Auftragsverarbeiter im Rahmen dieser Vereinbarung unter den folgenden Voraussetzungen zu beauftragen:
- 13.5.1. Sandvik bleibt für die Handlungen und Unterlassungen eines solchen Unterauftragsverarbeiters verantwortlich, und Sandvik oder das betreffende Verbundene Unternehmen von Sandvik stellt sicher, dass ein Unterauftragsverarbeiter eine schriftliche Vereinbarung mit Verpflichtungen abgeschlossen hat, die, soweit möglich, im Wesentlichen den in dieser Ziffer 13 festgelegten Verpflichtungen entsprechen. Es wird anerkannt, dass Unterauftragsverarbeiter, die zu den Verbundenen Unternehmen von Sandvik gehören, eine Vereinbarung über die konzerninterne Datenübermittlung abgeschlossen haben, in der Sandvik und die Verbundenen Unternehmen von Sandvik die von der EU-Kommission im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung verabschiedeten Standard-Datenschutzklauseln („SCCs“) unterzeichnet haben, die die rechtmäßige Übermittlung Personenbezogener Daten innerhalb der Sandvik-Gruppe sicherstellen;
- 13.5.2. Sandvik kann jederzeit neue Unterauftragsverarbeiter ersetzen oder ernennen, sofern der Kunde unverzüglich benachrichtigt wird. Eine Liste der Unterauftragsverarbeiter einschließlich ihres geografischen Standorts kann von Sandvik auf schriftliche Anforderung des Kunden zur Verfügung gestellt werden; und

- 13.5.3. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner Personenbezogenen Daten durch einen Unterauftragsverarbeiter widersprechen, sofern dieser Widerspruch unverzüglich erfolgt, angemessen ist und auf Datenschutzgründen beruht. Wenn Sandvik dem Einspruch des Kunden nicht nachkommen kann, kann der Kunde die betroffene Digitale Dienstleistung ganz oder teilweise (falls möglich) kündigen, indem er Sandvik innerhalb eines (1) Monats nach der Mitteilung von Sandvik eine schriftliche Kündigung zukommen lässt. Sandvik erstattet einen anteiligen Betrag der im Voraus entrichteten Gebühren für den Zeitraum nach dem Kündigungsdatum.
- 13.6. Sandvik ist berechtigt, Personenbezogene Daten, die es als Datenverarbeiter im Rahmen dieses Vertrags verarbeitet, in ein Drittland zu übertragen, sofern a) das Drittland gemäß einer Entscheidung der EU-Kommission ein angemessenes Schutzniveau für Personenbezogene Daten bietet ("Angemessenheitsentscheidung"), b) Sandvik sicherstellt, dass geeignete Schutzmaßnahmen für die Übermittlung gemäß dem Datenschutzrecht (z. B. die SCCs) getroffen wurden, oder Sandvik sonstige rechtliche Mechanismen gemäß geltendem Datenschutzrecht für die Übermittlung Personenbezogener Daten anwenden kann.
- 13.7. Wenn Sandvik im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag Personenbezogene Daten an den Kunden innerhalb der EU/des EWR übermittelt und der Kunde seinen Sitz in einem Drittland hat (das nicht Gegenstand einer Angemessenheits-entscheidung ist) oder eine internationale Organisation im Sinne der DSGVO darstellt, vereinbaren die Parteien, die SCCs in Bezug auf die Übermittlung Personenbezogener Daten von einem Auftragsverarbeiter innerhalb der EU/des EWR an einen Verantwortlichen mit Sitz in einem Drittland (Modul 4) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, die durch Bezugnahme als in den Vertrag aufgenommen gilt, mit den folgenden Änderungen:
- 13.7.1. In Ziffer 1/Anhang I.A ist der „Datenexporteur“ Sandvik und der „Datenimporteur“ der Kunde.
 - 13.7.2. Ziffer 7 entfällt und in Ziffer 11 entfällt der optionale Rechtsbehelfsmechanismus.
 - 13.7.3. In den Ziffern 17 und 18 ist das geltende Recht und die Gerichtsbarkeit, die für die Standardvertragsklauseln gelten, das Recht des im Vertrag angegebenen Landes.
 - 13.7.4. Anhang I gilt mit den im Vertrag (einschließlich dieser Ziffer 13) enthaltenen relevanten Informationen als vervollständig.
 - 13.7.5. Alle Bestimmungen, die für die Module 1, 2 und 3 gelten, finden keine Anwendung.
- 13.8. Die Parteien vereinbaren, dass in Bezug auf die gesamte Verarbeitung Personenbezogener Daten durch Sandvik als Datenverarbeiter gemäß diesem Vertrag Folgendes den Gegenstand und die Dauer, die Art und den Zweck, die Art der Personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen beschreibt:
- 13.8.1. **Gegenstand:**
- 13.8.1.1. Der Hauptzweck der Digitalen Dienstleistungen besteht darin, dem Kunden einen effizienten, produktiven und sicheren Betrieb von Bergbau- und Baumaschinen zu ermöglichen und seine Personalressourcen zu verwalten. Sandvik verarbeitet Personenbezogene Daten, um dem Kunden die entsprechenden Digitalen Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können.
- 13.8.2. **Dauer und Speicherung:**
- 13.8.2.1. Personenbezogene Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der im Vertrag beschriebenen Zwecke erforderlich ist. Dies bedeutet, dass Personenbezogene Daten in der Regel für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder des Vertrags einer betroffenen Person mit dem Kunden gespeichert werden.
- 13.8.2.2. Wenn das Arbeitsverhältnis oder der Vertrag einer betroffenen Person aus irgendeinem Grund ausläuft, werden die Personenbezogenen Daten gelöscht oder anonymisiert, sofern dies nicht anderweitig durch das Datenschutzrecht oder lokale Gesetze vorgeschrieben oder zulässig ist. Darüber hinaus werden alle Personenbezogenen Daten von Sandvik gelöscht, wenn das Recht des Kunden zur Nutzung der Digitalen Dienstleistungen gemäß Ziffer 13.4.7 (unabhängig vom Grund) endet oder ausläuft, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 13.8.3. **Art der Personenbezogenen Daten:**
- 13.8.3.1. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Nutzerkontos und/oder der Anmeldung bei den Digitalen Dienstleistungen erhoben werden, einschließlich Name, Personalnummer, Nutzer-ID und/oder sonstige Kennungen, E-Mail-Adresse, Schichtplan und Schichtinformationen; und
 - 13.8.3.2. Personenbezogene Daten, die bei der Nutzung der Digitalen Dienstleistungen anfallen, wie z. B. Anmeldedaten, Standortdaten (GPS), Zeit/Datum, Betriebsdaten und Leistungsdaten.
- 13.8.4. **Verarbeitungen:**
- 13.8.4.1. Speicherung, Abruf, Analyse, Organisation, Verwendung, Kombination oder Änderung von Eingabedaten;
 - 13.8.4.2. Erstellung, Übertragung und/oder Bereitstellung von Ausgabedaten über die Digitalen Dienstleistungen; und
 - 13.8.4.3. Anonymisierung und Aggregation von Eingabe- und Ausgabedaten zur Erstellung von Sandvik-Daten.
- 13.8.5. **Kategorien betroffener Personen:**
- 13.8.5.1. Maschinenbediener (Mitarbeiter des Kunden oder Auftragnehmer) und
 - 13.8.5.2. Systemadministratoren des Kunden.
- 13.8.6. **Standorte:** Personenbezogene Daten werden von Sandvik und Verbundenen Unternehmen von Sandvik an mehreren Standorten weltweit verarbeitet, einschließlich des Landes der jeweiligen Website. Personenbezogene Daten werden hauptsächlich in IBM-Rechenzentren in Amsterdam oder sonstigen IBM-Rechenzentren in der EU gespeichert.
- 13.9. Der Kunde gestattet Sandvik, Personenbezogene Daten zu aggregieren und zu anonymisieren (wodurch Sandvik-Daten entstehen), die anschließend von Sandvik für Geschäftszwecke von Sandvik verwendet werden können.
14. **Digitale Dienstleistungen – Garantien und Haftungsausschlüsse**
- 14.1. Sandvik gewährleistet, dass während der Abonnementlaufzeit und vorbehaltlich der Ziffer 14.3 und der in den Ziffern 8.2 und 14.4 bis 14.8 enthaltenen Haftungsausschlüsse die Digitalen Dienstleistungen gemäß Ziffer 8.1 (*Sandviks Verpflichtungen*) (die „**Garantien für Digitale Dienstleistungen**“) erbracht werden.
- 14.2. Der Kunde hat Sandvik unverzüglich über jeden vermuteten oder tatsächlichen Verstoß gegen die Garantien für Digitale Dienstleistungen zu informieren, und Sandvik wird nach eigenem Ermessen und nach Bestätigung des Verstoßes und als alleiniges und ausschließliches Rechtsmittel des Kunden entweder: (a) Fehler oder Mängel in den Digitalen Dienstleistungen beheben, beseitigen oder ersetzen, um den Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Benachrichtigung des Kunden zu beseitigen; (b) dem

- Kunden gezahlte oder zu zahlende Gebühren während des Zeitraums eines Fehlers oder Mangels gutschreiben; oder (c) dem Kunden gestatten, die Lizenz für die betroffene Digitale Dienstleistung sofort zu kündigen, und eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Gebühren für den Rest der Abonnementlaufzeit leisten.
- 14.3. Sofern und solange das Inbetriebnahmeprojekt nicht abgeschlossen ist (falls zutreffend), übernimmt Sandvik keinerlei Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen in Bezug auf die Digitalen Dienstleistungen (einschließlich der Garantien für Digitale Dienstleistungen).
- 14.4. Außer in dem in den Garantien für Digitale Dienstleistungen ausdrücklich festgelegten Umfang: (a) Sandvik übernimmt gegenüber dem Kunden keine Garantie, Zusicherung oder Verpflichtung, dass: (i) die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen fehlerfrei, ohne Bugs oder anderweitig ununterbrochen erfolgt; (ii) die Digitalen Dienstleistungen keine informationstechnischen Systeme beeinträchtigen oder stören; oder (iii) dass die vom Kunden über die Digitale Dienstleistung erhaltenen Informationen den spezifischen Anforderungen des Kunden (oder seiner Endnutzer) entsprechen; es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, festzustellen und sicherzustellen, dass die Digitalen Dienstleistungen für den Geschäftszweck und die Bedürfnisse des Kunden zweckmäßig sind; (b) Sandvik übernimmt gegenüber dem Kunden (oder seinen Endnutzern) keine Garantien, Zusicherungen oder sonstigen Verpflichtungen hinsichtlich der Funktionalität, Leistung, Verfügbarkeit, Übertragungsgeschwindigkeiten, Inhalte, Latenz oder Genauigkeit der Digitalen Dienstleistung; und (c) alle Garantien, Bedingungen, Zusicherungen und Bestimmungen (ob schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend durch Gesetz, Gewohnheitsrecht, Handelsbrauch, Handelsgepflogenheiten, Geschäftsverlauf oder anderweitig, einschließlich in Bezug auf zufriedenstellende Qualität, Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung, Genauigkeit, Angemessenheit, Vollständigkeit oder Aktualität) hiermit im weitesten nach geltendem Recht zulässigen Umfang ausgeschlossen sind.
- 14.5. Sandvik haftet nicht im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag, wenn und soweit eine solche Haftung durch einen (oder mehrere) der folgenden Punkte verursacht wird: (a) Nutzung der Digitalen Dienstleistungen entgegen den dokumentierten Anweisungen von Sandvik oder der Dokumentation (einschließlich der Kombination oder Nutzung mit Hardware oder Software, die nicht schriftlich von Sandvik genehmigt wurde); (b) Modifizierung oder Änderung der Digitalen Dienstleistungen durch eine andere Partei als Sandvik oder ordnungsgemäß autorisierte Auftragnehmer oder Beauftragte von Sandvik; (c) Nutzung oder Interaktion des Kundensystems oder eines Drittanbieter-OEM mit der Digitalen Dienstleistung oder Einhaltung der Anweisungen, Spezifikationen oder sonstigen Anforderungen des Kunden; (d) das Kundensystem, die Kundematerialien oder der Drittanbieter-OEM erfüllen nicht die relevanten Technischen Anforderungen; (e) jegliche Änderung der Konfiguration der Digitalen Dienstleistungen, die nicht schriftlich von Sandvik genehmigt wurde; (f) Nutzung der Digitalen Dienstleistungen in einer Weise, die nicht den Vertragsbedingungen entspricht; oder (g) jegliche Verzögerungen, Lieferausfälle oder sonstige Verluste oder Schäden, die sich aus der Übertragung von Daten über Kommunikationsnetze und Kommunikationseinrichtungen Dritter, einschließlich des Internets, ergeben.
- 14.6. Zur Klarstellung: Garantien für Waren werden gemäß der zum Zeitpunkt der im Vertrag angegebenen Auftragsannahme geltenden Sandvik-Garantie übernommen.
- 14.7. Diese Ziffer 14 gilt auch nach Beendigung des Vertrags, und jeder Garantieanspruch muss vom Kunden innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die betreffenden Umstände entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden müssen, schriftlich gegenüber Sandvik geltend gemacht werden.
- 14.8. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass: (a) die Digitale Dienstleistung Folgendes enthalten kann: (i) Software von Drittanbietern; und (ii) Software, die Open-Source-Lizenzen unterliegt; und (b) sofern in dieser EULA nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist und soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, werden solche Software von Drittanbietern und Open-Source-Lizenzen in der jeweiligen Form der Verfügbarkeit bereitgestellt.
- ## 15. Vertraulichkeit
- 15.1. Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen Partei, (in Bezug auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei): (a) alle Vertraulichen Informationen geheim zu halten; (b) die Vertraulichen Informationen (ganz oder teilweise) zu keinem Zeitpunkt gegenüber Dritten offenzulegen, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Vertrag oder anderweitig mit der vorherigen und ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei gestattet ist; und (c) die von der anderen Partei bereitgestellten Vertraulichen Informationen nur für die Zwecke des Vertrags zu verwenden.
- 15.2. Ungeachtet des Vorstehenden kann Sandvik die Vertraulichen Informationen des Kunden offenlegen: (a) gegenüber Verbundenen Unternehmen von Sandvik, seinen und deren Unterauftragnehmern, Beratern, Drittanbietern und Vertreibern unter Vertraulichkeitsbedingungen, soweit dies erforderlich ist, damit Sandvik seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen und/oder seine Rechte aus dem Vertrag ausüben kann; und (b) anderweitig in Übereinstimmung mit den Anforderungen einer zuständigen Justiz- oder sonstigen Aufsichtsbehörde (oder wie anderweitig nach geltendem Recht vorgeschrieben).
- 15.3. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß dieser Ziffer gelten nicht (bzw. gelten nicht mehr) für Vertrauliche Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder danach allgemein bekannt werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung oder eine fahrlässige Handlung der empfangenden Partei zurückzuführen ist; (b) im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei waren, bevor sie von der offenlegenden Partei erhalten wurden; (c) nachweislich zu einem beliebigen Zeitpunkt von der empfangenden Partei ohne Verbindung zu den im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen entwickelt wurden; (d) von einer Partei rechtmäßig aus sonstigen unbeschränkten Quellen bezogen wurden; oder (e) mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der offenlegenden Partei offengelegt wurden.
- ## 16. Prüfung
- 16.1. Der Kunde stimmt unwiderruflich zu, dass Sandvik (oder ein von Sandvik beauftragter Dritter) vorbehaltlich Ziffer 16.2 eine physische und/oder Fernprüfung durchführen kann, um die Einhaltung des Vertrags durch den Kunden zu überprüfen (eine „Prüfung“).
- 16.2. Im Zusammenhang mit der Durchführung einer Prüfung durch Sandvik vereinbaren die Parteien Folgendes: (a) Sandvik verpflichtet sich: (i) den Kunden mindestens zehn (10) Werktagen im Voraus schriftlich über die Prüfung zu informieren; (ii) die Prüfung während der normalen Geschäftszeiten des Kunden durchzuführen; und (iii) angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Prüfung ohne unnötige Unterbrechung des Geschäftsbetriebs des Kunden durchgeführt wird, außer in Fällen, in denen die Vorankündigung nach begründeter Auffassung von Sandvik die Prüfung unwirksam machen könnte (z. B. zur Untersuchung eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Ausfuhrbestimmungen, Sanktionen oder das Vorliegen Unsicherer Bedingungen); und (b) der Kunde wird Sandvik alle billigerweise angeforderten Informationen und Unterstützung im Zusammenhang mit der Prüfung zukommen lassen, einschließlich der Gewährung eines angemessenen Zugangs zu: (i) den Endnutzern; (ii) den Aufzeichnungen und Protokollen des Kunden, die im Zusammenhang mit der Digitalen Dienstleistung geführt werden; (iii) dem System des Kunden; (iv) den Angeschlossenen Geräten; und (v) dem Standort und den sonstigen relevanten Geschäftsräumen des Kunden.
- 16.3. Sollte eine Prüfung ergeben, dass die Praktiken des Kunden nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, so hat der Kunde auf eigene Kosten und

- innerhalb einer von Sandvik festgelegten Frist seine Praktiken vertragskonform zu gestalten.
- 16.4. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich Sandvik das Recht vor, mithilfe seiner eigenen Systeme und Überwachungsprozesse zu beurteilen, ob der Kunde die Digitalen Dienstleistungen unangemessen nutzt und vertragswidrige Handlungen vornimmt.
- 17. Haftungsbeschränkung**
- 17.1. Nichts in diesem Vertrag soll die Haftung einer Partei gegenüber der anderen (in größerem Umfang als nach geltendem Recht zulässig) gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für Verluste oder Schäden, die sich aus folgenden Gründen ergeben, einschränken oder ausschließen (oder dies versuchen): (a) Tod oder Körperverletzung; (b) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung, (c) der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wesentlich ist und auf deren Erfüllung sich der Kunde daher regelmäßig verlassen kann („*Kardinalpflicht*“); (d) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; oder (e) einer sonstigen Angelegenheit, bei der Verluste oder Schäden nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden dürfen. Dies gilt auch für die Haftung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Sandvik.
- 17.2. Vorbehaltlich Ziffer 17.1 haftet Sandvik gegenüber dem Kunden (oder gegenüber Dritten, die Ansprüche über den Kunden geltend machen) nicht für Verluste oder Schäden, die auf einfache Fahrlässigkeit von Sandvik, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese auf vertraglicher Grundlage (einschließlich einer Freistellung oder Garantie), aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder aufgrund gesetzlicher Pflichten), wegen Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig entstehen.
- 17.3. Vorbehaltlich der Ziffern 17.1 und 17.2, der in Ziffer 14 enthaltenen Haftungsausschlüsse und der in den Ziffern 11.14 und 14.2 beschriebenen einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel ist die Gesamthaftung von Sandvik gegenüber dem Kunden (und gegenüber Dritten, die Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen) aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Bereitstellung der Digitalen Dienstleistungen und damit zusammenhängender Dienstleistungen (einschließlich Support) auf die vorhersehbaren und typischen Schäden beschränkt, die unter solchen Umständen entstehen können.
- 17.4. Der Kunde wird eine angemessene Produkt-, Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Soweit Schäden, die Sandvik entstehen, durch Versicherungen des Kunden gedeckt sind, ist der Kunde verpflichtet, etwaige Erstattungsbeträge an Sandvik weiterzuleiten. Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden oder sonstige Einschränkungen handelt.
- 18. Aussetzung**
- 18.1. Ohne Einschränkung von Ziffer 19 (*Kündigung*) kann Sandvik den Zugriff auf oder die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen (ganz oder teilweise) unverzüglich ohne Vorankündigung oder mit sofortiger Wirkung für einen Zeitraum aussetzen, den Sandvik nach vernünftigem Ermessen für notwendig erachtet, um die Angelegenheit zu untersuchen und, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, zu beheben, wenn (nach vernünftiger Einschätzung von Sandvik): (a) der Kunde oder ein Endnutzer gegen den Vertrag verstößt; (b) die Aussetzung erforderlich ist, um einen drohenden oder laufenden Angriff zu verhindern oder zu stoppen oder um einen unbefugten Zugriff auf die Digitalen Dienstleistungen zu verhindern; (c) die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen durch den Kunden oder einen Endnutzer ein Sicherheitsrisiko für die Digitalen Dienstleistungen (oder eine nachteilige Auswirkung auf die Digitalen Dienstleistungen) oder einen Dritten darstellt; (d) die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen durch den Kunden oder Endnutzer eine Haftung für Sandvik oder einen Dritten nach sich ziehen kann; (e) der fortgesetzte Zugriff oder die fortgesetzte Nutzung durch den Kunden oder einen Endnutzer nach geltendem Recht verboten sein kann oder nach Ansicht von Sandvik gegen geltendes Recht verstößt oder Sandvik zum Gegenstand von Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen einer zuständigen Behörde macht; (f) Sandvik einen begründeten Verdacht auf Missbrauch oder betrügerische Nutzung der Digitalen Dienstleistungen hat; (g) der Kunde oder ein Endnutzer einer Sanktion unterliegt oder nach der begründeten Auffassung von Sandvik wahrscheinlich unterliegen oder gegen eine Sanktion verstoßen wird; oder (h) Sandvik (nach vernünftigem Ermessen) festgestellt hat, dass die fortgesetzte Nutzung der Digitalen Dienstleistung durch den Kunden (i) sich nachteilig auf die Integrität oder den Betrieb der Digitalen Dienstleistung auswirken würde oder (ii) zu Unsicheren Bedingungen oder Aktivitäten führen würde.
- 18.2. Für die Dauer der Aussetzung gemäß Ziffer 18 ist der Kunde weiterhin für die Zahlung der Gebühren und die Nutzung der nicht ausgesetzten Digitalen Dienstleistungen verantwortlich.
- 19. Kündigung**
- 19.1. Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen eine der Vertragsbedingungen begeht (oder eine Reihe von Verstößen, die zusammengenommen einen wesentlichen Verstoß darstellen), der: (a) nicht behebbar ist; oder (b) falls ein solcher wesentlicher Verstoß behebbar ist, dieser nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach schriftlicher Aufforderung zur Behebung des Verstoßes behoben wird.
- 19.2. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass ein Verstoß gegen eine oder mehrere der folgenden Klauseln als nicht behebbare wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Ziffer 19.1 gilt: Ziffern 4.3.1, 4.3.4, 4.3.6, 4.3.8, 4.3.9, 4.3.13, 4.3.15, 4.3.17, 4.3.18, 12.4, 15 (*Vertraulichkeit*), 22 (*Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen*) und 24 (*Sanktionen, Ausfuhrbestimmungen und Endnutzerbestätigung* usw.).
- 19.3. Neben den an anderer Stelle im Vertrag aufgeführten Rechten (einschließlich der Ziffern 11.11 (*IPR-Freistellung*) und 19.1) besitzt Sandvik: (a) die in Ziffer 9.5 (*Aktualisierungen der Digitalen Dienstleistung*) beschriebenen Einstellungsrechte; und (b) die in Ziffer 18 (*Aussetzung*) beschriebenen Aussetzungsrechte.).
- 19.4. Ist Sandvik berechtigt, den Vertrag zu kündigen, kann Sandvik stattdessen den Zugang des Kunden zu den Digitalen Dienstleistungen aussetzen, bis der Grund für das Kündigungsrecht von Sandvik behoben ist.
- 19.5. Sollte Sandvik den Zugang des Kunden zu den Digitalen Dienstleistungen gemäß Ziffer 19.4 gesperrt haben, wird Sandvik den Zugang des Kunden zu den Digitalen Dienstleistungen wiederherstellen, wenn der Kunde den Grund für die Sperrung zur angemessenen Zufriedenheit von Sandvik behebt.
- 19.6. Bei Ablauf oder Kündigung des Vertrags (unabhängig vom Grund): (a) wird die Lizenz automatisch und sofort widerrufen und der Kunde muss die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen sofort einstellen (und sie gegebenenfalls deinstallieren); (b) hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren, sofern dies nicht ausdrücklich in diesen Digitalbedingungen festgelegt ist; (c) muss der Kunde auf eigene Kosten alle Kopien der Software, Sandvik-IPR, Sandvik-Daten, Vertraulichen Informationen von Sandvik und/oder sonstige technische Informationen, die sich auf die Digitalen Dienstleistungen beziehen und sich zum Zeitpunkt der Kündigung im Besitz, in der Verwahrung oder unter der Kontrolle des Kunden befinden, aushändigen oder vernichten (nach Wahl von Sandvik); und (d) falls zutreffend, muss der Kunde Sandvik den Zugriff auf den Standort und/oder Angeschlossene Geräte ermöglichen, damit Sandvik die Digitalen Dienstleistungen deinstallieren kann.
- 19.7. Bestimmungen, die aufgrund ihrer Art, ihres Sinns und ihres Kontextes dazu bestimmt sind, die Beendigung des Vertrags zu überdauern (einschließlich Ziffer 11 (*Rechte an geistigem Eigentum*), Ziffer 12 (*Daten*), Ziffer 15 (*Vertraulichkeit*), Ziffer 17 (*Haftungsbeschränkung*))

- und Ziffer 25 (*Geltendes Recht und Streitigkeiten*)), bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags bestehen.
- 19.8. Der Kunde stimmt zu, dass: (a) Sandvik von einem leitenden Angestellten des Kunden eine schriftliche Bestätigung verlangen kann, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag vollständig nachgekommen ist; und (b) in Fällen, in denen die vorstehende Ziffer Anwendung findet, der Kunde die Bescheinigung Sandvik unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Aufforderung durch Sandvik vorzulegen hat.
- 20. Abtretung**
- 20.1. Außer im Falle einer Rechnungsfinanzierung oder der Beitreibung einer Forderung darf keine Partei ihre Rechte aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, wobei Sandvik den Vertrag an ein anderes Mitglied der Sandvik-Gruppe abtreten oder novieren kann und der Kunde hiermit seine unwiderrufliche Zustimmung dazu erteilt.
- 20.2. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass: (a) die gemäß diesem Vertrag gewährten Digitalen Dienstleistungen und Lizenzen personengebunden sind und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik nicht abgetreten oder unterlizenzieren werden können; und (b) der Kunde Sandvik benachrichtigen muss, wenn er Verbundene Geräte, für die die Digitalen Dienstleistungen bereitgestellt werden, verkauft, vermietet, verpachtet oder anderweitig überlässt oder überträgt, und jeden nachfolgenden Endnutzer des Angeschlossenen Geräts darüber informiert, dass die fortgesetzte Nutzung der Digitalen Dienstleistungen eine separate Lizenz und einen separaten Vertrag zwischen Sandvik und diesem nachfolgenden Endnutzer erfordert.
- 20.3. Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag und/oder die im Rahmen dieses Vertrags gewährte Lizenz nicht mit dem Verkauf oder der Abtretung von Angeschlossenen Geräten einhergeht oder übertragen wird.
- 21. Unterauftragnehmer**
- 21.1. Der Kunde stimmt zu, dass Sandvik einen oder mehrere Unterauftragnehmer mit der Erfüllung aller seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag beauftragen kann, sofern: (a) Sandvik für alle Tätigkeiten der Unterauftragnehmer im gleichen Umfang verantwortlich bleibt, als wären diese Tätigkeiten von Sandvik selbst durchgeführt worden; (b) die Beziehung des Kunden jederzeit zu Sandvik besteht; und (c) der Kunde folglich keine Ansprüche gegen die Unterauftragnehmer von Sandvik geltend machen kann.
- 22. Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen**
- 22.1. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass das Inbetriebnahmeprojekt gegebenenfalls Folgendes erfordern kann (in der Verantwortung des Kunden): (a) den Abschluss einer Schulung zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen; (b) die Ernennung eines Integrators (der ein Dritter sein kann), um sicherzustellen, dass unter anderem die Digitale Dienstleistung korrekt integriert wurde, so dass beispielsweise Angeschlossene Geräte am Standort und in Verbindung mit den Systemen des Kunden sicher verwendet werden können; und (c) Tests in der Vorproduktionsphase.
- 22.2. Ungeachtet des Inbetriebnahmeprojekts ist der Kunde: (a) verantwortlich für: (i) die Ernennung eines geeigneten Integrators; (ii) die Durchführung seiner eigenen Risikobewertungen; und (iii) die Sicherstellung, dass er geltendes Recht einhält, das sich auf Folgendes bezieht: (A) Umwelt und Emissionen; (B) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; (C) Nachhaltigkeit; (D) Betrieb von Anlagen und Maschinen; und (E) Gefahren und gefährliche Stoffe, und muss über alle geeigneten Verfahren und Richtlinien verfügen und diese einhalten, die nach geltendem Recht erforderlich sind; und (b) muss: (i) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Auftreten Unsicherer Bedingungen oder Tätigkeiten zu verhindern; und (ii) Sandvik benachrichtigen, wenn er einen Unsichere Bedingungen oder Tätigkeiten feststellt bzw. einen begründeten Verdacht hat oder davon Kenntnis erlangt.
- 22.3. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass Sandvik kein Integrator ist und auch nicht die Rolle eines Integrators übernehmen wird.
- 22.4. Der Kunde gewährleistet, sichert zu und verpflichtet sich gegenüber Sandvik auf kontinuierlicher Basis, dass: (a) er über angemessene Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt verfügt; (b) der Zugang zum Standort und seinen sonstigen relevanten Räumlichkeiten nicht Unsicher ist; und (c) er dafür sorgt, dass das Personal von Sandvik vor dem Betreten des Standorts oder sonstiger Räumlichkeiten eine gründliche und angemessene Einweisung in den Standort und die Sicherheit erhält.
- 22.5. Sandvik wird den Kunden rechtzeitig über geplante Besuche des Standorts oder sonstiger relevanter Räumlichkeiten informieren, damit Einweisungen und Begleitpersonen bereitgestellt werden können.
- 23. Verschiedenes**
- 23.1. **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung des Vertrags von einem Gericht oder Verwaltungsorgan, das für den Vertrag zuständig ist, als ganz oder teilweise rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt für diese Bestimmung (oder den Teil, der rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist) Folgendes: (a) soweit erforderlich geändert, um die wirtschaftliche Absicht der Parteien wirksam zu übernehmen, oder (b) wenn dies nicht möglich ist, als aus dem Vertrag gestrichen behandelt, wobei eine gemäß dieser Ziffer vorgenommene Streichung die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen (oder Teilbestimmungen) des Vertrags unberührt lässt.
- 23.2. **Ausschließliche und kumulative Rechtsmittel:** Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (auch nicht als alleiniges oder ausschließliches Rechtsmittel): (a) ist kein übertragbares Recht, keine übertragene Befugnis, kein übertragenes Privileg und kein übertragbares Rechtsmittel dazu gedacht, sonstige Rechte, Befugnisse, Privilegien oder Rechtsmittel auszuschließen; und (b) gelten die im Rahmen des Vertrags vorgesehenen Rechtsmittel kumulativ und zusätzlich zu und nicht anstelle von sonstigen Rechtsmitteln, die einer Partei nach dem Gesetz, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig zur Verfügung stehen.
- 23.3. **Verhaltenskodex und Einhaltung des Antikorruptions-, Wettbewerbs- und Kartellrechts:** Der Kunde hat jederzeit Folgendes einzuhalten: (a) den „Sandvik Code of Conduct“ (eine Kopie davon ist auf Anforderung erhältlich); und (b) alle einschlägigen Rechtsvorschriften in Bezug auf Korruptionsbekämpfung (einschließlich der Bekämpfung von Geldwäsche), einschließlich des UK Bribery Act 2010 und des US Foreign Corrupt Practices Act in der jeweils gültigen Fassung) sowie Wettbewerbs-/Kartellangelegenheiten.
- 23.4. **Kein Verzicht:** Keine Verzögerung, Vernachlässigung oder Duldung seitens einer Partei bei der Durchsetzung einer Vertragsbedingung gegenüber der anderen Partei stellt einen Verzicht dar oder beeinträchtigt in irgendeiner Weise ein Recht aus dem Vertrag.
- 23.5. **Mitteilungen:** Jede Mitteilung oder Aufforderung im Rahmen des Vertrags muss: (a) schriftlich erfolgen; und (b) per Einschreiben, Kurier oder persönlich an die in der Bestellung (oder dem Separaten Vertrag) angegebene Anschrift zugestellt oder, mit Ausnahme der Zustellung im Rahmen von Gerichtsverfahren, per E-Mail an die in der Bestellung (oder dem Separaten Vertrag) angegebene Anschrift gesendet werden. Eine gemäß dieser Ziffer 23.5 übermittelte Mitteilung gilt als zugegangen: (a) wenn sie an einem Werktag (für den Empfänger) vor 17:00 Uhr Ortszeit des Empfängers persönlich oder per Kurierdienst zugestellt wird: am Tag der Zustellung; (b) wenn sie an einem Werktag (für den Empfänger) um oder nach 17:00 Uhr Ortszeit des Empfängers persönlich oder per Kurierdienst zugestellt wird: am auf das Zustellungsdatum folgenden Werktag (für den Empfänger); (c) bei Zustellung per Einschreiben: sieben (7) Werktagen nach dem Datum der Aufgabe; oder (d) per E-Mail: um 9:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) am Werktag (für den Empfänger) unmittelbar nach der Übertragung.

- 23.6. **Rechte Dritter:** Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, kann keine der Vertragsbedingungen durchsetzen.
- 23.7. **Keine Partnerschaft oder Vertretung:** Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag nicht dazu bestimmt ist, Folgendes zu begründen: (a) eine Partnerschaft; (b) ein Verhältnis von Auftraggeber und Beauftragtem; oder (c) ein Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwischen den Parteien.
- 23.8. **Anmeldung von Ansprüchen:** Der Kunde hat Sandvik über Ansprüche aus dem Vertrag stets schnellstmöglich zu informieren und darf unter keinen Umständen, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, mehr als zwei (2) Jahre nach Entstehung des Klagegrundes eine Klage einreichen, die sich aus dem Vertrag ergibt oder damit zusammenhängt.
- 23.9. **Höhere Gewalt:** Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung ihrer nicht-finanziellen Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt verantwortlich. Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt jedoch länger als zwei (2) Monate an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Jede Partei wird der anderen Partei eine angemessene Gelegenheit zur Erfüllung geben, bevor sie behauptet, die andere Partei habe ihre Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 23.10. **Übersetzungen:** Wenn dem Kunden eine übersetzte Kopie dieser Digitalbedingungen in einer anderen Sprache als Englisch zur Verfügung gestellt wurde, gilt im Falle eines Widerspruchs zwischen der englischsprachigen Version und der übersetzten Sprachversion die entsprechende übersetzte Version als geändert, um mit der entsprechenden englischen Version des Vertrags übereinzustimmen und ihr zu entsprechen.
- 24. Sanktionen, Ausfuhrbestimmungen und Endnutzerbestätigung**
- 24.1. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass weder er noch ein Nahestehendes Unternehmen oder ein Vertreter (einschließlich seiner Nahestehenden Unternehmen) derzeit eine sanktionierte Person ist (oder anderweitig von ihr kontrolliert wird) oder anderweitig Gegenstand oder Ziel von Sanktionen ist.
- 24.2. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, ab dem Datum des Inkrafttretens und fortlaufend, dass er: (a) alle Sanktionen strikt zu befolgen und einzuhalten; (b) sich nicht an einer Handlung, Praxis oder Verhaltensweise zu beteiligen, die eine sanktionierte Person oder ein verbotenes Land betrifft; (c) sich nicht an einer Handlung, Praxis oder Verhaltensweise zu beteiligen, die gegen Sanktionen verstößt, die Sandvik oder seine Verbundenen Unternehmen dazu veranlasst, gegen Sanktionen zu verstoßen, oder die ihn, Sandvik oder seine Verbundenen Unternehmen dem Risiko nachteiliger Maßnahmen im Rahmen von Sanktionen (einschließlich der Einstufung als sanktionierte Person) aussetzen könnte; (d) die Digitalen Dienstleistungen oder Vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt (auch nicht unter Androhung einer abschreckenden finanziellen Haftung) an militärische (oder militärisch-nachrichtendienstliche) Endnutzer oder für militärische (oder militärisch-nachrichtendienstliche) Endnutzungen zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu übermitteln, weiterzugeben, zur Verfügung zu stellen, zu exportieren, zu reexportieren, umzuleiten, zu verleihen, zu verleasen, zu versenden oder anderweitig freizugeben oder darüber zu verfügen, weder an, über oder zugunsten einer sanktionierten Person noch in ein Sanktioniertes Land; (e) sicherzustellen, dass die Digitale Dienstleistung und die Vertraulichen Informationen nicht für Zwecke im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Raketen, die solche Waffen abfeuern können, verwendet, reexportiert, übertragen oder weitergegeben werden; und dass die Waren oder ein Replikat davon nicht für nukleare Sprengstoffaktivitäten oder einen ungesicherten Kernbrennstoffkreislauf verwendet werden. Der Kunde ist sich bewusst und erkennt an, dass Sandvik nicht für Vertrauliche Informationen verantwortlich ist, die anschließend vom Kunden exportiert oder reexportiert oder an eine andere Person und/oder einen Vertreter im In- oder Ausland verkauft werden. Im Falle eines solchen Reexports, einer Übertragung oder einer Rückübertragung der Vertraulichen Informationen nach dem Verkauf ist der Kunde für die Einhaltung aller Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich (und sichert zu, dass er diese einhalten wird), einschließlich der Einholung aller gesetzlich vorgeschriebenen Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen (einschließlich in Bezug auf die Sanktionen) und der Auferlegung von Verpflichtungen, die den in dieser Ziffer 24 enthaltenen Verpflichtungen entsprechen, gegenüber seinen Kunden in Bezug auf alle nachfolgenden Transaktionen im Zusammenhang mit den Digitalen Dienstleistungen); und (f) seine eigenen Richtlinien und Verfahren beizubehalten, um die Einhaltung von Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen (sowie der sanktionsbezogenen/ausfuhrrechtlichen Bestimmungen im Vertrag) zu gewährleisten.
- 24.3. Der Kunde: (a) sichert zu und gewährleistet, dass er alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Beauftragten, Vermittler und Vertreter die Bedingungen des Vertrags einhalten; (b) veranlasst, dass alle Unterauftragnehmer Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen übernehmen und eingehen, die im Wesentlichen mit denen in Ziffer 24.2 übereinstimmen. Für die Zwecke dieser Ziffer 24. 3 umfasst der Begriff „angemessene Maßnahmen“ unter anderem Richtlinien, Verfahren und Schulungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sanktionen, Ausfuhrbestimmungen und den sanktionsbezogenen Bestimmungen dieser Digitalbedingungen; und (c) muss angemessene interne Kontrollen und Mechanismen einrichten und beibehalten, um: (i) Verhaltensweisen von Dritten in seiner nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die gegen Sanktionen verstoßen oder deren Zweck vereiteln; und (ii) sicherzustellen, dass er ausreichende Kenntnisse über den Endnutzer erhält, um für jeden Vertrag festzustellen, ob die Digitalen Dienstleistungen für eine Endnutzung bestimmt sein könnten, die gemäß dem Vertrag nicht gestattet ist.
- 24.4. Keine der Vertragsparteien ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die aufgrund von Sanktionen verboten oder strafbewehrt sind oder die die Partei oder ihre Nahestehenden Unternehmen dem Risiko nachteiliger Maßnahmen aufgrund von Sanktionen aussetzen würden.
- 24.5. Jede Partei erklärt sich bereit, von allgemeinen Genehmigungen Gebrauch zu machen, um die Erfüllung der Vertragsbedingungen rechtmäßig zu ermöglichen, wenn diese Erfüllung von Sanktionen betroffen ist. Um Zweifel auszuschließen, ist Sandvik weder durch den Vertrag noch anderweitig verpflichtet, eine besondere Lizenz oder Genehmigung für den Fall zu beantragen, dass die Erfüllung der Vertragsbedingungen aufgrund von Sanktionen rechtswidrig wird.
- 24.6. Für den Fall, dass der Kunde gegen eine der in dieser Ziffer 24 genannten Zusicherungen oder Garantien verstößt oder ein solcher Verstoß nach begründeter Auffassung von Sandvik wahrscheinlich ist, vereinbaren die Parteien, dass Sandvik (nach eigenem Ermessen) die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden oder aussetzen kann, dass Sandvik weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Dritten für eine spätere Nichterfüllung des Vertrages durch Sandvik haftet und dass der Kunde Sandvik von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Bußgeldern oder Strafen freistellt, die mit einer solchen Nichterfüllung zusammenhängen oder anderweitig aus einer Verletzung von Zusicherungen oder Garantien entstehen.
- 24.7. Der Kunde ist verpflichtet, Sandvik unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach Feststellung oder Vermutung des Verstoßes) über jeden bekannten oder vermuteten Verstoß (sei es durch den Kunden oder eine andere juristische oder natürliche Person) gegen eine der in den vorstehenden Ziffern genannten Zusicherungen oder Garantien zu informieren, oder wenn ihm bekannt wird, dass die Erfüllung des Vertrages oder Handlungen, die im Zusammenhang mit oder aufgrund des Vertrages vorgenommen werden, zu einem Verstoß gegen diese Ziffer 24 führen oder führen können. Darüber hinaus muss der Kunde alle Informationen über Anforderungen zur Inanspruchnahme von Digitalen Dienstleistungen zur Verfügung stellen, bei denen der Kunde vermutet, dass sie Sanktionen verletzen oder umgehen könnten, oder bei denen die Lieferung von Digitalen Dienstleistungen gegen die Verpflichtungen des Kunden gemäß diesen Ziffern verstoßen würde, einschließlich Anforderungen

- von oder im Namen von sanktionierten Personen oder Versuche, Digitale Dienstleistungen unter Verletzung von Sanktionen zu erwerben.
- 24.8. Wenn Sandvik beschließt, den Vertrag gemäß Ziffer 24.6 auszusetzen: (a) stellt Sandvik die Erfüllung des Vertrags mit sofortiger Wirkung ein, nachdem er den Kunden schriftlich darüber informiert hat; (b) hält die Aussetzung für einen Zeitraum von bis zu einhundertundzwanzig (120) Tagen an. Sollte Sandvik nach Ablauf dieser Frist nicht in der Lage sein zu bestätigen, dass der Kunde diese Ziffer 24 einhält, kann Sandvik den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen; und (c) damit die Aussetzung ihre Wirkung verliert, muss Sandvik dem Kunden schriftlich mitteilen, dass die Aussetzungsfrist abgelaufen ist.
- 25. Geltendes Recht und Streitfälle**
- 25.1. Der Vertrag und alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG –Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.
- 25.2. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Essen und die Verfahrenssprache ist Englisch. Sandvik als Kläger behält sich jedoch das Recht vor, stattdessen die ordentlichen deutschen Gerichte anzurufen und Klage vor den Gerichten in Essen oder jedem anderen Gericht zu erheben, das für den Besteller oder eines seiner Vermögenswerte zuständig sein könnte.
- 26. Definitionen**
- 26.1. Neben den im Vertrag ausdrücklich definierten Begriffen gelten für die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen, wenn sie im Vertrag mit einem Großbuchstaben verwendet werden:
- “Verbundene(s) Unternehmen”** bezeichnet jedes Unternehmen, das: (a) von einer Partei kontrolliert wird; (b) eine Partei kontrolliert; oder (c) unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Partei steht, wobei Kontrolle das direkte oder indirekte Eigentum von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile oder Beteiligungen bedeutet, aus denen Stimmrechte für die Direktoren dieses Unternehmens oder die entsprechende Befugnis zur Geschäftsführung dieses Unternehmens erwachsen, solange diese Berechtigung oder Befugnis besteht;
- “Prüfung”** hat die in Ziffer 16.1 angegebene Bedeutung;
- “Werktag”** bedeutet Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage an dem Ort, an dem die Digitalen Dienstleistungen erbracht werden;
- “Inbetriebnahmeprojekt”** bezeichnet jedes Integrations-, Migrations- oder ähnliche Implementierungsprojekt im Zusammenhang mit der Digitalen Dienstleistung, die im Angebot, in der Auftragsannahme oder an anderer Stelle im Vertrag beschrieben ist;
- “Vertrauliche Informationen”** sind alle Informationen oder Daten in Bezug auf eine Partei oder ihre Verbundenen Unternehmen oder Vertreter oder deren jeweilige Geschäftstätigkeit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Berichte, Broschüren, technische Dokumente, Spezifikationen, Teilenummern, Servicehandbücher, Zeichnungen, Informationen, Auslegungen, Produktionsmethoden, Aufzeichnungen, Betriebsabläufe, Prozesse, Pläne, Produktinformationen, Preislisten, Marktchancen und Kunden, die Informationen enthalten oder widerspiegeln, die eigentumsrechtlich geschützt sind oder sein könnten, und die unter anderem Geschäftsgeheimnisse, Konzepte, Know-how, Designs, Patentanmeldungen, Erfindungen, Software, (Quer-)Verweise, Prozesse, Geschäftspläne und Finanzinformationen umfassen, die eine Partei der anderen Partei oder ihren Verbundenen Unternehmen oder Vertretern schriftlich, mündlich oder anderweitig offenlegt;

“Vertrag” bedeutet entweder: (a) wenn der Standard-Bestellprozess von Sandvik befolgt wird: (i) die Auftragsannahme (einschließlich aller darin enthaltenen Besonderen Bedingungen); (ii) diese Digitalbedingungen; (iii) das Angebot (einschließlich aller darin enthaltenen Besonderen Bedingungen); (iii) die Bestellung (vorbehaltlich Ziffer 2.5), der diese Digitalbedingungen beigefügt oder durch Verweis aufgenommen wurden und (iv) jedes sonstige Dokument, das der Auftragsannahme, den Lieferbedingungen (soweit in diesen Digitalbedingungen darauf verwiesen wird oder diese darin enthalten sind), diesen Digitalbedingungen oder dem Angebot beigefügt oder durch Verweis darin aufgenommen ist; oder (b) in allen sonstigen Fällen: (i) der schriftliche Vertrag über die Lieferung von Leistungen, dem diese Digitalbedingungen beigefügt oder in den sie durch Verweis aufgenommen wurden (ein „Separater Vertrag“); (ii) diese Digitalbedingungen; und (iii) jedes sonstige Dokument, das dem Separaten Vertrag beigefügt oder durch Verweis in den Separaten Vertrag aufgenommen wurde, die Lieferbedingungen (soweit in diesen Digitalbedingungen darauf verwiesen wird oder sie in diese aufgenommen wurden), diese Digitalbedingungen oder das Angebot.

“Angeschlossene Geräte” sind Geräte (einschließlich Waren, die gemäß den Lieferbedingungen oder einem Separaten Vertrag verkauft werden), bei denen von Sandvik installierte, verbundene und aktivierte Fernüberwachungshardware oder -software vorhanden ist;

“Vertragsjahr” bezeichnet das in Ziffer 17.3 genannte Jahr;

“Datenschutzrecht” bedeutet: (a) falls direkt anwendbar, die UK-DSGVO: wie in Abschnitt 2 der Data Protection, Privacy and Electronic Communications (Amendments etc) (EU Exit) Regulations SI 2019/419 und/oder der Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679) (DSGVO); und (b) alle nationalen Gesetze, Regelungen und Rechtsvorschriften in Bezug auf den Datenschutz, die für die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen durch den Kunden gelten (in der jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung);

“Digitale Dienstleistungen” bedeutet: (a) die von Sandvik bereitgestellten Digitalen Dienstleistungen wie: (i) in der Dokumentation beschrieben; und (ii) anderweitig in Verbindung mit dem Angeschlossenen Gerät bereitgestellt; und (b) wenn die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen die Installation zugehöriger Software erfordert, die Bereitstellung solcher Software;

“Digitale Dienstleistungen – Garantien” hat die in Ziffer 14.1 zugewiesene Bedeutung;

“Digitalbedingungen” bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Digitale Dienstleistungen;

“Vertreiber” bezeichnet Sandvik-Vertreter (einschließlich Beauftragte, Vertreiber, Händler oder sonstige Vermittler, die: (a) Waren (einschließlich Angeschlossener Geräte), Dienstleistungen oder Digitale Dienstleistungen verkaufen oder weiterverkaufen; oder (b) Sandvik Geräte oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen;

“Dokumentation” bezeichnet die Dokumentation von Sandvik, die technische und funktionale Spezifikationen zu den Digitalen Dienstleistungen (in der gemäß dem Vertrag jeweils aktualisierten Fassung) enthält und von Sandvik im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich im Angebot und/oder in der Auftragsannahme) zur Verfügung gestellt wird);

“Datum des Inkrafttretens” bezeichnet das Datum, an dem die Auftragsannahme erfolgt;

“Endnutzer” bezeichnet die Mitarbeiter des Kunden (und seiner Verbundenen Unternehmen), Endkunden (und deren Mitarbeiter) oder sonstige Personen, die im Auftrag des Kunden auf Digitale Dienstleistungen zugreifen oder diese nutzen;

“Endnutzerlizenz” bezeichnet ein Abonnement für einen einzelnen Nutzer, das der Kunde für die Nutzung durch einen Endnutzer jeweils erwirbt;

“Geräteüberwachungs-Service”

bezeichnet die von Sandvik im Zusammenhang mit dem Empfang von Eingabedaten erbrachten Dienstleistungen, wie im Vertrag und in der Dokumentation näher ausgeführt, die unter anderem die Verfügbarkeit von Daten zu Angeschlossenen Geräten über einen webbasierten (oder ähnlichen) Abonnementdienst umfassen können, der nach der Online-Annahme der relevanten Nutzungsbedingungen des Webportals bereitgestellt wird;

“**Ausfuhrgesetze**” bedeutet: (a) die Dual-Use-Verordnung (428/2009/EG); (c) die Antifolterverordnung (2019/125/EU); (d) die Waffenverordnung (258/2012/EU); und (e) alle sonstigen einschlägigen Ein- und Ausfuhrkontrollbestimmungen, die von einer Sanktions-behörde angewendet werden;

“**Gebühren**” bezeichnet die Lizenzgebühren, die als Gegenleistung für den Erhalt durch den Kunden und die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen durch den Endnutzer zu zahlen sind, wie im Angebot und/oder in der Auftragsannahme angegeben;

“**Ereignis Höherer Gewalt**” bezeichnet einen Umstand, der die Vertragserfüllung behindert und außerhalb der Kontrolle der Partei liegt und dessen Folgen von der betroffenen Partei nicht auf zumutbare Weise hätten überwunden werden können. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten auch Kriegshandlungen, terroristische Handlungen, Handlungen oder Unterlassungen einer Behörde und ähnliche Umstände. Die Parteien vereinbaren, dass ein Verstoß gegen Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen nicht unter die Definition von „Höhere Gewalt“ fällt, mit Ausnahme von Sanktionen und/oder Embargos, die sich direkt oder indirekt auf die Lieferkette von Sandvik beziehen;

“**Waren**” bezeichnet die Sandvik-Geräte und/oder sonstige Komponenten, die dem Kunden im Rahmen und in Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen oder einem Separaten Vertrag (je nach Anwendbarkeit) zur Verfügung gestellt werden;

“**Eingabedaten**” sind Daten, die entweder von oder in Verbindung mit dem Angeschlossenen Gerät generiert, erfasst, aufgezeichnet oder hochgeladen werden, einschließlich der Nutzungsdaten des Angeschlossenen Geräts und der Standard-Industriedaten SAE J1939, jedoch unter Ausschluss von Daten oder Informationen über die Gerätekontrollsysteme von Sandvik, einschließlich Informationen darüber, wie die funktionale Leistung erreicht wird;

“**Rechte an geistigem Eigentum**” oder „**IPR**“ bedeutet: (a) Patente, jegliche Erweiterungen der im Zusammenhang mit Patenten gewährten Exklusivität, Gebrauchsmuster, eingetragene Designs, Sortenschutzrechte, Anträge für jegliche der vorgenannten Rechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fortsetzungs-, Teilfortsetzungs- und Teilungsanmeldungen), das Recht, jegliche der vorgenannten Rechte zu beantragen und zu erhalten, Rechte an Erfindungen; (b) Urheberrechte, Designrechte, Halbleitertopografie-rechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Veröffentlichungsrechte, Datenbankrechte; (c) Marken und Dienstleistungsmarken, Anmeldungen für die vorstehenden Rechte, das Recht, die vorstehenden Rechte zu beantragen, Rechte an Handelsnamen, Geschäftsnamen, Markennamen, Aufmachungen, Logos, Domainnamen und URLs; (d) Rechte an Know-how, Geschäftsgeheimnissen und Vertraulichen Informationen, Datenexklusivrechte; und (e) alle sonstigen Formen von Rechten an geistigem Eigentum mit gleichwertiger oder ähnlicher Wirkung wie die vorstehenden, die weltweit bestehen können;

“**Recht**“ bedeutet: (a) Gesetze, Rechtsakte, Vorschriften, Satzungen, Bestimmungen, Verordnungen, Leitlinien oder nachgeordnete Rechtsvorschriften; (b) das Gewohnheitsrecht und das Billigkeitsrecht; (c) ein verbindlicher Gerichtsbeschluss, ein Urteil oder eine Verfügung; (d) ein Branchenkodex, eine Leitlinie, eine Politik oder ein Standard, die in jedem Fall durch das Gesetz oder eine Regulierungsbehörde durchsetzbar sind; und (e) eine Anweisung, eine Politik, eine Vorschrift oder eine Anordnung, die rechtlich

verbindlich ist und von einer Regulierungsbehörde und/oder Sanktionsbehörde festgelegt oder erteilt wird;

“**Lizenz**” hat die in Ziffer 4.1 (“**Lizenz**”) angegebene Bedeutung und “lizenzieren” ist entsprechend auszulegen;

“**Bestellung**“ bezeichnet die vom Kunden an Sandvik erteilte Bestellung oder Anforderung für die Digitalen Dienstleistungen;

“**Auftragsannahme**” bedeutet, dass Sandvik die Bestellung annimmt und damit dem Vertrag zustimmt, indem entweder: (a) die Digitalen Dienstleistungen geliefert oder zur Verfügung gestellt werden; oder (b) dem Kunden ein Dokument mit der Bezeichnung ‚Auftragsannahme‘ (oder ähnlich) ausgestellt wird;

“**Ausgabedaten**” bedeutet: (a) Eingabedaten, die von Sandvik verarbeitet wurden, um den Kunden im Rahmen des Geräteüberwachungs-Service zu beliefern; und (b) alle sonstigen im Vertrag vereinbarten Daten, die dem Kunden über die Konnektivitätslösungen von Sandvik zur Verfügung gestellt werden, was (in jedem Fall) immer Sandvik-Daten und alle Daten oder Informationen über die Gerätekontrollsysteme von Sandvik ausschließt, einschließlich Informationen darüber, wie die funktionale Leistung erreicht wird;

“**Partei**” bedeutet Sandvik oder der Kunde (je nach Fall);

“**Parteien**” bedeutet Sandvik und der Kunde (gemeinsam);

“**Projekt-IPR**” bezeichnet die Rechte an geistigem Eigentum an allen Ergebnissen, Arbeitsprodukten oder Leistungen, die sich aus der Lieferung oder dem Erhalt der Digitalen Dienstleistungen ergeben oder damit in Verbindung stehen (einschließlich in Verbindung mit dem Inbetriebnahmeprojekt);

“**Verbotenes Land**” meint Afghanistan, Weißrussland, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland, die Krim und die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja oder sonstige ukrainische Gebiete, die Russland für sich beansprucht, oder jedes Land oder jede Region, die: (a) das Ziel umfassender, landesweiter oder gebietsweiter Sanktionen ist oder dessen Regierung Ziel von Sanktionen ist oder wird. Sandvik behält sich das Recht vor, die Liste der Sanktionierten Länder durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden zu ändern;

“**Kunde**” bezeichnet die Person oder das Unternehmen, die/das die Digitalen Dienstleistungen bei Sandvik bestellt;

“**Kundenmaterialien**” bezeichnet Inhalte, Materialien, Vermögenswerte, Daten und Vertrauliche Informationen, die Sandvik vom Kunden zur Verfügung gestellt werden (einschließlich: (a) durch Interoperation mit dem Kundensystem; und (b) Eingabedaten, die einen Drittanbieter-OEM betreffen oder sich auf diesen beziehen) im Rahmen und in Verbindung mit dem Vertrag und schließt ausdrücklich alle Sandvik-IPR aus;

“**Kundensystem**” bezeichnet die Hardware, Software, Vorrichtungen, Geräte, Werkzeuge, Infrastruktur und sonstige Systeme und Technologien, die vom oder im Namen des Kunden in Verbindung mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden (einschließlich aller Computerumgebungen, die mit den Digitalen Dienstleistungen interagieren);

“**Zweck**” bezeichnet die Geschäftszwecke von Sandvik, einschließlich: Entwicklung, Optimierung, Verbesserung, Marketing, Analyse von Markttrends, Bewertung von Akzeptanzraten, Planung und Unterstützung sonstiger aktueller und zukünftiger Waren- und Dienstleistungsangebote von Sandvik, Ersatzteillieferungen, Software und Hardware, Produktunterstützung, Produktentwicklung und sonstige Geschäftsverbesserungen oder -angebote, einschließlich der Zusammenführung von Sandvik-Daten mit anderen Daten zwecks Leistungsvergleich oder Benchmarking für andere Kunden von Sandvik;

“**Angebot**” bezeichnet das Angebot oder den Projektvorschlag von Sandvik, in dem Folgendes beschrieben wird: (a) die Digitalen Dienstleistungen; (b) die Gebühren; und (c) die Besonderen Bedingungen (falls zutreffend);

“**Nahestehendes Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen alle seine Vertreter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Vermittler, Joint-Venture- und Konsortialpartner, leitenden Angestellten und Direktoren sowie die Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften (direkt oder indirekt) und Tochtergesellschaften einer Muttergesellschaft, sofern ein solches Unternehmen/eine solche Person: (a) Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags erhält oder erbringt oder (b) in irgendeiner anderen Weise (direkt oder indirekt) mit dem Vertrag in Zusammenhang steht oder mit dem Kunden verknüpft ist;

“**Vertreter**” bedeutet jeder Direktor, Angestellte, leitende Angestellte, Berater, Prüfer, Beauftragte, Consultant, Vertreter oder Unterauftragnehmer einer Partei oder eines mit ihr Verbundenen Unternehmens;

“**FÜ-Daten**” bedeutet Fernüberwachungsdaten (einschließlich Datenstrukturen und Schnittstellen), die von Sandvik-Daten (Teil (a)) abgeleitet sind und sich auf Folgendes beziehen und/oder Folgendes betreffen: (a) spezifische Geräte innerhalb der Flotte; (b) wie diese spezifischen Geräte eingesetzt, gewartet und/oder betrieben werden; und/oder (c) die Bedingungen, Routen und/oder die Umgebung, in der die spezifischen Geräte eingesetzt werden;

“**Sanktion(en)**“ bezeichnet alle Gesetze, Regelungen und Anordnungen, die jeweils von einer Sanktionsbehörde in Bezug auf Wirtschafts-, Finanz-, Zoll- oder Handelssanktionen oder Exportkontrollen oder ähnliche restriktive Maßnahmen erlassen, verwaltet, umgesetzt, verhängt oder durchgesetzt werden;

“**Sanktionsbehörde**“ bedeutet: (a) der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; (b) die Vereinigten Staaten von Amerika; (c) das Vereinigte Königreich; (d) Kanada; (e) Australien; (f) die Europäische Union (und/oder ihre einzelnen Mitgliedsstaaten); und (g) die jeweiligen Regierungsinstitutionen und -behörden der vorgenannten Länder oder jede sonstige Gerichtsbarkeit, die für die Erfüllung des Vertrags oder der Rechte und Pflichten gemäß dem Vertrag zuständig sein könnte (einschließlich der Gerichtsbarkeiten, die für Nahestehende Unternehmen oder Verbundene Unternehmen und/oder für die Endverwendung der Waren relevant sind), einschließlich des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums (OFAC), des US-Außenministeriums, des Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums, des Office of Financial Sanctions Implementation, Teil des Britischen Finanzministeriums (OFSI), der Europäischen Kommission und der jeweiligen zuständigen nationalen Behörden (NCAs) innerhalb eines EU-Mitgliedstaates;

“**Sanktionsliste**“ bezeichnet jede Liste von Sanktionszielen, die von einer Sanktionsbehörde geführt wird, einschließlich und nicht beschränkt auf: (a) die konsolidierte Liste der Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen; (b) jede Liste, die von der OFAC geführt wird oder in der „Consolidated Screening List“ der International Trade Administration enthalten ist, einschließlich der Liste der Specially Designated Nationals (SDN) und der Blocked Persons List; (c) die vom Britischen Finanzministerium geführte „Consolidated List of Financial Sanctions Targets“ oder die Liste der Personen, die angesichts der die Lage in der Ukraine destabilisierenden Handlungen Russlands restriktiven Maßnahmen unterliegen; (d) die „Consolidated List of Persons, Groups and Entities subject to EU Financial Sanctions“; oder (e) jede vergleichbare Liste, die von einer anderen Sanktionsbehörde geführt wird, oder jede öffentliche Ankündigung von Sanktionen durch eine andere Sanktionsbehörde;

“**Sanktionierte Person**“ bezeichnet eine Person, ein Individuum, ein Unternehmen, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug: (a) die/das in einer Sanktion oder einer Sanktionsliste speziell benannt, blockiert oder anderweitig einzeln aufgeführt ist oder als Ziel einer Sanktion gilt; (b)

die/das in einem Sanktionierten Land ansässig oder niedergelassen ist, von dort aus operiert oder nach den Gesetzen eines Sanktionierten Landes gegründet wurde; (c) die/das der Regierung eines Sanktionierten Landes oder einer politischen Unterabteilung, Einrichtung, Behörde oder Institution davon angehört oder sich ganz oder teilweise (direkt oder indirekt) in deren Besitz befindet; oder (d) die/das ganz oder teilweise von einer in einer Sanktionsliste aufgeführten natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird oder in deren Namen oder auf deren Anweisung oder zu deren Gunsten handelt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen die Höhe der direkten oder indirekten Beteiligung insgesamt 45 % oder mehr beträgt);

“**Sandvik**“ bezeichnet das in der Auftragsannahme angegebene oder dafür zuständige Unternehmen der Sandvik-Gruppe;

“**Sandvik-Daten**“ bedeutet: (a) alle aggregierten und/oder anonymisierten Daten (einschließlich Datenstrukturen und Schnittstellen), die von Sandvik erstellt, generiert, abgeleitet oder anderweitig erzeugt werden, basierend auf: (i) Eingabedaten und/oder Ausgabedaten, oder (ii) die auf sonstige Weise durch die Nutzung der Digitalen Dienstleistung (einschließlich des Geräteüberwachungs-Service) erstellten Daten, wobei diese Daten niemals Personenbezogene Daten enthalten dürfen; (b) alle Gerätenavigationsdaten (einschließlich Datenstrukturen und Schnittstellen sowie Daten über die Bewegung und den Betrieb von Geräten), die von Angeschlossenen Geräten erstellt, erzeugt, abgeleitet oder produziert und von Sandvik (auch über die Digitale Dienstleistung) erfasst werden; und (c) alle sonstigen Daten, die Vertrauliche Informationen von Sandvik (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) enthalten oder die dazu verwendet werden könnten, Vertrauliche Informationen von Sandvik (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) abzuleiten;

“**Sandvik-Gruppe**“ bezeichnet Sandvik und die Verbundenen Unternehmen von Sandvik AB (publ.);

“**Sandvik-Freistellung**“ hat die in Ziffer 11.9 angegebene Bedeutung;

“**Sandvik-IPR**“ bedeutet: (a) alle Rechte an geistigem Eigentum, die in den Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen enthalten sind, sich darauf beziehen oder als Ergebnis der Bereitstellung der Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen entstehen (einschließlich der Sandvik-Daten, FÜ-Daten und aller Datenstrukturen und -modelle im Zusammenhang mit Automatisierung und maschinellem Lernen, Schnittstellen, Schnittstellendefinitionen, Open-Source-Software, Datenbanken und Datensätzen); (b) alle IPR an Anpassungen, Add-ons, Änderungen, Aktualisierungen und Verbesserungen (einschließlich solcher, die auf eine Anforderung oder einen Vorschlag des Kunden oder in dessen Namen hin vorgenommen wurden) an den in Absatz (a) beschriebenen Rechte an geistigem Eigentum; und (c) alle Rechte an geistigem Eigentum, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags entstehen (einschließlich aller von Sandvik im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten oder zur Verfügung gestellten Materialien und aller Projekt-IPR);

“**Sandvik-Garantie**“ bezeichnet die „*Sandvik Standard Warranty*“ oder „*Sandvik Extended Warranty*“ (je nach Gerät), wie im Angebot oder im Separaten Vertrag angegeben;

“**Separater Vertrag**“ hat die in der Definition „**Vertrag**“ zugewiesene Bedeutung;

“**Dienstleistungen**“ bezeichnet professionelle technische Ingenieur- oder Beratungsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung der Digitalen Dienstleistung oder dem Onboarding des Kunden erbracht werden (z.B. Dienstleistungen, die über die Sandvik Knowledge Box oder einen vereinbarten Dienstleistungsvertrag erbracht werden);

“**Standort**“ bezeichnet die Abbaustätten und sonstige genehmigte Standorte für die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen, wie im Vertrag angegeben;

“**Software**” bezeichnet ein Computerprogramm im ausführbaren Objektcode-Format, das von Sandvik in Verbindung mit Digitalen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wird;

“**Besondere Bedingung(en)**” bezeichnet die ergänzenden oder zusätzlichen Bedingungen, die für eine bestimmte Digitale Dienstleistung gelten (z. B. in Bezug auf die Interoperabilität) und die im Angebot, in der Auftragsannahme und/oder im Separaten Vertrag (je nach Fall) dokumentiert sein können;

“**Abonnementlaufzeit**” bezeichnet, sofern nicht in den Besonderen Bedingungen anders angegeben, den Zeitraum, der am Datum des Inkrafttretens beginnt und, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung oder des Ablaufs des Vertrags gemäß seinen Bedingungen, bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens (einschließlich) andauert;

“**Support**” bedeutet den in der Dokumentation (oder an sonstiger Stelle im Vertrag) beschriebenen Support;

“**Technische Anforderungen**” bezeichnet die Mindestanforderungen von Sandvik für die Nutzung der Digitalen Dienstleistungen im Allgemeinen und/oder am Standort (z. B. Infrastruktur, Datenqualität, IT, Kommunikation/Netzwerke und Mindestanforderungen an die Geräte), wie sie im Vertrag festgelegt sind und/oder wie sie dem Kunden zu gegebener Zeit von Sandvik jeweils schriftlich mitgeteilt werden;

“**Lieferbedingungen**” bezeichnet die ‚Lieferbedingungen (für Waren, Dienstleistungen und Digitale Dienstleistungen)‘ von Sandvik, die in das Angebot und/oder die Auftragsannahme aufgenommen oder von Sandvik auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden;

“**Dritter**” bezeichnet jede natürliche oder juristische Person abgesehen von Sandvik, den Verbundenen Unternehmen von Sandvik, dem Kunde, den Verbundenen Unternehmen des Kunden und den Endnutzern;

“**Drittanbieter-OEM**” bezeichnet einen Dritthersteller von Geräten, Komponenten, Produkten oder Digitalen Dienstleistungen, die mit der Digitalen Dienstleistung kompatibel sind oder für die Verwendung mit dieser integriert werden können;

“**Drittanbieter-Software**” bezeichnet Software, die von Dritten lizenziert wurde.;

“**Updates**” bezeichnet alle Updates, neuen Versionen, Änderungen, Erweiterungen, Add-Ons, Upgrades, Releases oder sonstige Entwicklungen der Digitalen Dienstleistung (einschließlich der Software), die Sandvik jeweils entwickelt;

“**Unsicher**” bedeutet inakzeptable tatsächliche oder potenzielle Gefahren und Vorfälle in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt (einschließlich Verstöße gegen geltendes Recht); und

“**MwSt.**” bezeichnet jede Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer, Verbrauchssteuer oder ähnliche gesetzlich vorgeschriebene Steuer.

27. Auslegung

27.1

Der Vertrag (und die zum Vertrag gehörenden Dokumente) sind gemäß den folgenden Regeln auszulegen und zu interpretieren: (a) Überschriften dienen nur der leichteren Orientierung und wirken sich nicht auf die Auslegung aus; (b) der Singular schließt den Plural ein und umgekehrt; (c) ein Verweis auf ein Dokument oder eine Urkunde schließt das Dokument oder die Urkunde in der jeweils novierten, geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung ein; (d) ein Verweis auf eine „**Person**“ umfasst eine natürliche Person, eine Partnerschaft, eine juristische Person, eine Vereinigung, eine staatliche oder kommunale Behörde, eine Agentur oder eine sonstige Einrichtung; (e) ein Verweis auf eine Rechtsvorschrift oder ein sonstiges Gesetz umfasst Verordnungen und sonstige Rechtsakte im Rahmen dieser Rechtsvorschrift sowie Konsolidierungen, Änderungen, Wiederinkraftsetzungen oder Ersetzungen derselben; (f) die

Bedeutung allgemeiner Wörter wird nicht durch spezifische Beispiele eingeschränkt, die durch die Wörter „**einschließlich**“, „**zum Beispiel**“ oder ähnliche Ausdrücke eingeleitet werden; (g) die als ejusdem generis bekannte Regel findet keine Anwendung und dementsprechend wird Wörtern, die durch das Wort „sonstige“ eingeleitet werden, keine einschränkende Bedeutung aufgrund der Tatsache verliehen, dass diesen Wörtern solche Wörter vorausgehen, die auf eine bestimmte Klasse von Handlungen, Angelegenheiten oder Dingen hinweisen; (h) Bezugnahmen auf „wesentliche Verstöße“ bedeuten, dass ein solcher Verstoß (der antizipatorische Verstöße einschließt, wie dieser Begriff im Common Law definiert ist); (i) mehr als nur geringfügig ist, aber nicht zwangsläufig verwerflich sein muss; und (ii) wenn er nicht behoben wird, schwerwiegende Auswirkungen auf den Nutzen haben kann oder wahrscheinlich haben wird, den die unschuldige Partei andernfalls aus der vertragsgemäßen Erfüllung des Vertrags ziehen würde; und (i) jede im Vertrag enthaltene Verpflichtung einer Partei, eine Handlung zu unterlassen, schließt die Verpflichtung dieser Partei ein, dieser Handlung nicht zuzustimmen, sie nicht zuzulassen, zu gestatten oder zu dulden.

27.1. Die Auslegungsregel, dass eine schriftliche Vereinbarung gegen diejenige Partei auszulegen ist, die für die Ausarbeitung oder Erstellung einer solchen Vereinbarung verantwortlich ist, findet keine Anwendung.